

Rahmenkonzept
der
Schulsozialarbeit an
den Grund- und
Förderschulen der
Stadt Marl



1.1 Inhaltsverzeichnis

.....	1
1.1 Inhaltsverzeichnis.....	2
1.2 Vorwort	3
1.3 Impressum.....	4
2. Schulsozialarbeit an Marler Grund- und Förderschulen	5
2.1 Notwendigkeit.....	5
2.2 Herausforderung.....	7
3. Rechtlicher Handlungsrahmen.....	8
3.1 Datenschutz.....	10
3.2 Schweigepflicht	12
4. Grundsätze und Leitlinien der Schulsozialarbeit in Marl	15
4.1 Hilfe zur Selbsthilfe.....	15
4.2 Partizipation	16
4.3 Lebenswelt- und Ressourcenorientierung	16
4.4 Multiprofessionalität.....	17
4.5 Freiwilligkeit und Niederschwelligkeit	18
4.6 Transparenz.....	19
4.7 Vertraulichkeit.....	19
5. Kernaufgaben und deren Methoden	20
5.1 Einzelfallhilfe	20
5.2 Beratung.....	21
5.3 Krisenintervention.....	21
5.4 Begleitung in Kinderschutzfällen § 8a, 8b SGB VIII	22
5.5 Netzwerkarbeit.....	23
5.6 Projektarbeit	25
6. Qualitätsmanagement.....	26
6.1 Teamsitzungen	26
6.2 Fortbildungen und Fachtagungen	26
6.3 Einarbeitung neuer Mitarbeiter:innen.....	27
6.4 Personalentwicklung	27
7. Quellenverzeichnis	28
8. Anhang	30

1.2 Vorwort

Liebe Bürgerinnen und Bürger von Marl,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Schulsozialarbeit hat angesichts immer neuer Herausforderungen auf lokaler Ebene in den vergangenen Jahren an Bedeutung gewonnen. Schließlich werden soziale und familiäre Probleme immer mehr in die Schulen hineingetragen. In Marl sind für diese Aufgaben der Schulsozialarbeit zehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Einsatz. Sie unterstützen vor Ort das Recht von Kindern und Jugendlichen in Hinblick auf Entwicklung, Förderung und Erziehung.

Dabei richten sie besonders den Fokus auf die jungen Menschen, die vor allem aufgrund fehlender monetärer Ressourcen von Bildungsarmut, sozialer Exklusion und somit von mangelnder Teilhabe am gesellschaftlichen Leben bedroht sind. Die Stadt Marl sieht sich hier in der Pflicht und Verantwortung mit einem entsprechenden sozialpolitischen Gestaltungsanspruch. Schließlich hat jeder junge Mensch das Recht darauf, sich zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit zu entwickeln, sein Leben selbstbewusst, kritisch, kreativ sowie mitfühlend zu gestalten. Zudem bildet eine erfolgreiche Schulsozialarbeit auch die Basis für spätere Chancen auf Integration in den Arbeitsmarkt.

Darüber hinaus bietet das Rahmenkonzept für Schulsozialarbeit mit seinem Handlungsrahmen an der Schnittstelle von Jugendhilfe und Schule Planungssicherheit für alle Beteiligten. Das ist wichtig, um vor allem die betroffenen Familien nicht zu überfordern, sondern sie zu begleiten. Aber auch die Gestaltung einer inklusiven und integrativen Schullandschaft muss das Ziel dieses Konzeptes sein. Dabei gilt es, Probleme frühzeitig zu erkennen, um Lösungen anzubieten und die Bildungsentwicklung der Kinder und Jugendlichen in eine positive Richtung zu lenken.

Diese wichtige Netzwerkarbeit ist aber ohne Kooperationspartner im Sozialraum nicht möglich. Nur mit ihnen, denen mein besonderer Dank gilt, kann die Stadt Marl ihre Ressourcen und Kompetenzen optimal nutzen, um damit auch die Rolle des zentralen Bindegliedes zwischen dem Lern- und Lebensort Schule sowie den Optionen außerhalb dieses Bereiches auszufüllen.

Glückauf

Werner Arndt

Bürgermeister der Stadt Marl

1.3 Impressum

Herausgeber: Stadt Marl
Der Bürgermeister
Abteilung Kinder- und Jugendförderung
Schulsozialarbeit
Mitwirkung: Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Verfasser/innen: Projektgruppe der Schulsozialarbeit:
Alesia Degener
Carla Wieschenkemper
Christina Planz
Christina von Fugler
Viviane Mitschka
Anja Psiuk
Jannis Gerbsch
Jochen Thiemann

Marl, 10.06 2025

2. Schulsozialarbeit an Marler Grund- und Förderschulen

Es gibt gegenwärtig in Deutschland keine einheitliche Definition des Arbeitsfeldes Schulsozialarbeit. Zwei Definitionsansätze dienen für die Schulsozialarbeiter:innen in Marl als Handlungsorientierung:

„Unter Schulsozialarbeit werden sämtliche Aktivitäten und Ansätze einer verbindlich vereinbarten, dauerhaften und gleichberechtigten Kooperation von Jugendhilfe und Schule – bzw. von Fachkräften der Jugendhilfe einerseits und Lehrkräften andererseits – verstanden, durch die sozialpädagogisches Handeln am Ort, sowie Umfeld von Schule ermöglicht wird.“ (Olk/Bathke/Hartnuß 1996 und 2000).

„Die kontinuierliche Tätigkeit sozialpädagogischer Fachkräfte an der Schule in Zusammenarbeit mit Lehrkräften mit dem Ziel, Schüler in ihrer individuellen, sozialen und schulischen Entwicklung zu fördern. Bildungsbenachteiligungen zu vermeiden und abzubauen, Eltern und Lehrer bei der Erziehung zu beraten und bei Konflikten im Einzelfall zu helfen.“ (Kunkel 2015, S. 42).

Schulsozialarbeit in diesem Sinne ist definitionsgemäß eine Aufgabe der Jugendhilfe. Sie bringt kinder- und jugendspezifische Themen und Ziele, Tätigkeitsformen, Methoden und Herangehensweisen in die Schule ein, die auch bei einer Erweiterung des beruflichen Auftrages der Lehrer nicht durch die Schule allein realisiert werden können.

Gemäß dem Rundschreiben des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales NRW, des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW sowie des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport NRW vom 07.07.11 obliegt seitdem die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes den Kreisen und kreisfreien Städten. Infolgedessen wurden die ersten Schulsozialarbeiter:innen in Marl auf Basis dieses Erlasses eingestellt. Seitdem haben sich die Profession und das Selbstverständnis von Schulsozialarbeit gewandelt und befindet sich stetig in der Weiterentwicklung.

Derzeit gibt es in Marl 13 Grundschulen sowie 2 Förderschulen. Die 10 Beschäftigten in der Schulsozialarbeit werden aktuell an 11 Grundschulen sowie 2 Förderschulen eingesetzt. Einige Fachkräfte sind derzeit an 2 Schulstandorten eingesetzt. Die Heinrich-Kielhorn Schule mit dem Förderschwerpunkt soziale und emotionale Entwicklung wird ebenso wie die Glück-Auf Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung mit Schulsozialarbeit versorgt, da diese über eine Primarstufe verfügen. Alle Fachkräfte sind in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis im Jugendamt der Stadt Marl angestellt. Aktuell beträgt der Stellenumfang 6,35 VZE. Die Finanzierung dieser Stellen ist in der „Richtlinie über die Förderung von Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen“ geregelt. Zur Koordinierung der städtischen Schulsozialarbeit stehen zusätzlich 13 Std. zur Verfügung. Dieser Stellenanteil wird zu 100% aus Eigenmitteln der Kommune finanziert.

2.1 Notwendigkeit

Die Schulsozialarbeit ist eine Schnittstelle zwischen Schule und Kinder- und Jugendhilfe. Sie stellt ein freiwilliges, niederschwelliges, sozialpädagogisches Angebot dar. Die Kinder verbringen einen Großteil ihres Tages in der Lebenswelt Schule, somit werden dort ihre alltäglichen Probleme sichtbar. Um diesen Problemen Gehör zu verschaffen und nach Lösungen zu suchen ist die Schulsozialarbeit notwendig.

In Marl leben derzeit 88.451 Menschen. Hiervon sind 14.628 (16,5%) Einwohner:innen Nichtdeutsche (vgl. *Einwohnerdaten Stadt Marl, Dezember 2023*, https://www.marl.de/fileadmin/user_upload/Einwohnerdaten_nach_Stadtteilen_2023-12-31.pdf). Zusätzlich dazu ist der Anteil an Bildungs- und Teilhabeberechtigten ebenfalls hoch. 3.649 Kinder und Jugendliche aus dem SGB II Bereich hatten im Jahr 2024 Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket. Familien, die Leistungen wie Wohngeld,

Kindergeldzuschlag, Asylbewerberleistungen oder Grundsicherung erhalten, werden in der Statistik nicht erfasst. Dies spiegelt sich unter anderem im Schulsozialindex wider.

Der Schulsozialindex, der im Jahr 2020 erstmals im Auftrag des Landes Nordrhein-Westfalen von der Ruhr-Universität Bochum entwickelt und 2023 evaluiert und aktualisiert wurde, ist ein Instrument, mit dessen Hilfe es möglich ist, die soziale Zusammensetzung der Schülerschaft einer einzelnen Schule mit einem Wert abzubilden.

Er ist dabei ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu mehr Bildungs- und Chancengerechtigkeit und ausdrücklich kein Instrument, um die an Schulen geleistete pädagogische Arbeit zu bewerten. Der Schulsozialindex identifiziert lediglich bestehende soziale Herausforderungen. Er wird in einer Spanne von 1-9 beziffert, wobei 1 die am wenigsten unterstützungsbedürftige Stufe darstellt.

Schule	•Sozialindex
Aloysiusschule	•2
August-Döhr-Schule	•7
Bartholomäusschule	•1
Bonifatiuschule	•7
Canisiusschule	•5
Goetheschule	•5
Grundschule Sickingmühle	•1
Haard-/Johanneschule	•4
Harkortschule	•5
Käthe-Kollwitz-Schule	•4
Martin-Buber-Schule	•9
Overbergschule	•2
Pestalozzischule	•6

(vgl. Schulministerium NRW, www.schulministerium.nrw, 2024)

Doch nicht nur der Schulsozialindex verdeutlicht die Notwendigkeit der Schulsozialarbeit. Herausforderungen entstehen bereits vor dem Schuleintritt. Es gibt Kinder, die vor dem Schulbesuch keinen Kita-Platz oder nur das letzte Besuchsjahr in der Kita verbracht haben. Dies macht sich in den Grundschulen bemerkbar. Einige Kinder haben Probleme sich in Gruppen zurecht zu finden und bringen teilweise nicht die erforderlichen Basiskompetenzen und Fertigkeiten für einen gelungenen Schulstart mit. In diesen Fällen kann die Schulsozialarbeit dem Kind und den Erziehungsberechtigten Unterstützung anbieten.

Zudem wird Schulsozialarbeit durch die steigende Zahl an bildungsfernen und sozial benachteiligten Familiensystemen notwendig. So benötigen z.B. zugewanderte Familien oder Familien mit Migrationshintergrund häufig Orientierungshilfen im deutschen Bildungssystem. Hier treffen unterschiedliche Bildungsansichten im Hinblick auf das System Schule aufeinander. Weiterhin fällt es den

Erziehungsberechtigten oft schwer ihren Kindern Hilfestellungen bei schulischen Aufgaben zu geben, da sie z.B. selber nicht über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen. Es ist wichtig, betroffene Familien frühzeitig aufzuklären und diesen Kindern Hilfen anzubieten.

Zusammenfassend kann man sagen: Familien sind häufig von multiplen Problemlagen betroffen. Hier kann die Schulsozialarbeit ein Baustein sein, um den Familien Hilfestellungen zu geben bzw. sie mit Hilfeprozessen zu unterstützen.

2.2 Herausforderung

Eine Herausforderung für die Schulsozialarbeit ist es, die Verzahnung von Kinder- und Jugendhilfe und Schule zu verbessern, sodass sich die beiden Systeme annähern. Dies beinhaltet vor Ort eine Kommunikation auf Augenhöhe, damit erfolgreich multiprofessionelle Strukturen entstehen können. Hierzu ist es wichtig, eine gewisse Haltung einzunehmen und die Profession der sozialen Arbeit zu vertreten. Schulsozialarbeit hat keine Feuerwehr- oder Disziplinierungsfunktion. Vielmehr benötigt sie den Raum, um lebensweltorientiert mit den Kindern zu arbeiten. Die Anforderung an qualitativ hochwertige Schulsozialarbeit ist es, seine Rolle im System Schule zu finden und eine Vertrauensbasis zu den Kindern und Erziehungsberechtigten aufzubauen. Es ist von großer Bedeutung, seine Position transparent zu erläutern und deutlich zu machen, dass man mit der Schule zusammenarbeitet, allerdings in der Kinder- und Jugendhilfe tätig ist.

Eine weitere Herausforderung stellt die Digitalisierung im Sozialraum der Kinder dar. Häufig haben sie bereits im Grundschulalter Zugang zu Smartphones, Tablets, Computern etc. Daraus entstehen neue Problemfelder wie bspw. Cybergrooming oder Mobbing im digitalen Raum. Hierzu ist es bedeutsam, dass Kinder eine Medienkompetenz erlangen. Zudem entstehen Probleme außerhalb der Schulzeit und teilweise anonymisiert, sodass Hilfen schwierig zu installieren sind. Des Weiteren ist es für die Fachkräfte herausfordernd auf dem aktuellen Stand der Technik zu sein und sich mit den lebensnahen Programmen der Kinder auszukennen.

Ein Baustein ist die Prävention sexueller Gewalt. Hierzu gibt es in Marl spezialisierte Fachkräfte (Psychologische Beratungsstelle und Caritas Beratungsstelle) mit denen die Schulsozialarbeit kooperiert. Ebenso wird an den Marler Grundschulen das Theaterstück „Mein Körper gehört mir!“ vorgestellt. Die Schüler:innen sollen lernen, dass nur sie über ihren Körper bestimmen dürfen.

Zudem wird tendenziell häufiger eine Überforderung der Eltern ein zunehmendes Problem. Durch multiple Problemlagen und einer mangelnden Erziehungskompetenz können sie ihrer Fürsorgepflicht nicht nachkommen. Dieser Umstand bedarf frühzeitiger Hilfestellung und Vermittlung. Hierzu wird mit den Kolleg:innen aus dem Allgemeinen Sozialen Dienst und anderen Kooperationspartnern eng zusammengearbeitet.

Weitere die Familien betreffende Phänomene sind Mobbing, Schulabsentismus, Depressionen, Trauer, Verluste und Traumata. Gerade durch die Flüchtlingsströme 2015 sowie 2023 sind Kinder in die Schule gekommen, welche durch Fluchterfahrungen, miterlebte Kriegsereignisse und ähnlichem stark traumatisiert sind.

3. Rechtlicher Handlungsrahmen

Grundlegend wird die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule im § 81 SGB VIII, § 10 SGB VIII und § 13 SGB VIII aufgeführt und definiert.

Sozialgesetzbuch (SGB)- Achstes Buch (VIII)- Kinder und Jugendhilfe

§81 Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen

- Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit
- den Trägern von Sozialleistungen nach dem Zweiten, Dritten, Vierten, Fünften, Sechsten, Zwölften und Vierzehnten Buch,
- Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 7 des Neunten Buches,
- den Familien- und Jugendgerichten, den Staatsanwaltschaften sowie den Justizvollzugsbehörden,
- Schulen und Stellen der Schulverwaltung,
- Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstigen Einrichtungen und Diensten des Gesundheitswesens,
- den Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes und Suchtberatungsstellen,
- Einrichtungen und Diensten zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen,
- den Stellen der Bundesagentur für Arbeit,
- Einrichtungen und Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung,
- den Polizei- und Ordnungsbehörden,
- der Gewerbeaufsicht,
- Einrichtungen der Ausbildung für Fachkräfte, der Weiterbildung und der Forschung und
- Einrichtungen, die auf örtlicher Ebene Familien und den sozialen Zusammenhalt zwischen den Generationen stärken (Mehrgenerationenhäuser),
- Im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.

§10 Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen

- (1) Verpflichtungen anderer, insbesondere der Träger anderer Sozialleistungen und der Schulen, werden durch dieses Buch nicht berührt. Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer dürfen nicht deshalb versagt werden, weil nach diesem Buch entsprechende Leistungen vorgesehen sind.
- (2) Unterhaltspflichtige Personen werden nach Maßgabe der §§ 90 bis 97b an den Kosten für Leistungen und vorläufige Maßnahmen nach diesem Buch beteiligt. Soweit die Zahlung des Kostenbeitrags die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen mindert oder der Bedarf des jungen Menschen durch Leistungen und vorläufige Maßnahmen nach diesem Buch gedeckt ist, ist dies bei der Berechnung des Unterhalts zu berücksichtigen.
- (3) Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Zweiten Buch vor. Abweichend von Satz 1 gehen Leistungen nach § 3 Absatz 2, den §§ 14 bis 16g, 16k, § 19 Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches sowie Leistungen nach § 6b Absatz 2 des Bundeskindergeldgesetzes in Verbindung mit § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches den Leistungen nach diesem Buch vor.
- (4) Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Neunten und Zwölften Buch vor. Abweichend von Satz 1 gehen Leistungen nach § 27a Absatz 1 in Verbindung mit § 34 Absatz 6 des Zwölften Buches und Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch für junge Menschen, die körperlich oder geistig behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, den Leistungen nach diesem Buch vor. Landesrecht kann regeln, dass Leistungen der Frühförderung für Kinder unabhängig von der Art der Behinderung vorrangig von anderen Leistungsträgern gewährt werden.
- (5) Soweit Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 39 erbracht werden, gehen sie den Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 93 des Vierzehnten Buches vor.

§ 13 Jugendsozialarbeit

- (1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.
- (2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.
- (3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.
- (4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Jobcenter, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.

(vgl. Bundesministerium der Justiz, www.gesetze-im-internet.de)

Im § 81 SGB VIII wird darauf hingewiesen, dass eine Zusammenarbeit zwischen Trägern der Jugendhilfe und anderen Stellen sowie öffentliche Einrichtungen generell notwendig ist. Nur so können positive Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche gemäß § 1, Abs. 3 SGB VIII geschaffen werden. Dies wird unter § 81 Abs. 1 SGB VIII genauer benannt, indem auf eine Zusammenarbeit von Jugendhilfe mit Schulen und Stellen der Schulverwaltung hingewiesen wird. Grundsätzlich hat sich das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Schulgesetzes auf eine solche Zusammenarbeit verpflichtet (vgl. *Schulgesetz, insbes. § 5*, aber auch *Erlass zur Einführung der Offenen Ganztagschule im Primarbereich v. Februar 2023*).

Wichtig dabei ist, die Beachtung der Nachrangigkeit von Jugendhilfeleistungen gegenüber anderer Leistungen, siehe dazu § 10 SGB VIII. Es soll nicht dazu kommen, dass Hilfeleistungen aufgrund fehlender Zusammenarbeit nicht erbracht werden. Untermauert wird dies im § 13 SGB VIII, Abs. 1. Hier wird darauf hingewiesen, dass jungen Menschen zum Ausgleich sozialer Benachteiligung im Rahmen der Schule und beruflichen Ausbildung Unterstützungsleistungen zustehen (vgl. Forum Verlag September 2022, Kapitel 2, S. 1-7).

Um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit gewährleisten zu können, scheint es unabdingbar, sich zunächst bewusst zu werden, dass der Vertrauensschutz zwischen Fachpersonal und Klient unerlässlich erscheint und besondere Aufmerksamkeit benötigt.

Dies wird auch durch die neue EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), die am 25.05.2018 in Kraft getreten ist (vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, www.BmWK.de), deutlich. Daher benötigt es eine ausführliche Auseinandersetzung mit den Themen Datenschutz und Schweigepflicht, welche sich grundsätzlich voneinander unterscheiden.

Siehe dazu die rechtlichen Grundlagen:

Datenschutz
<ul style="list-style-type: none"> • EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) • Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) • Landesdatenschutzgesetze, z. B. Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt (DSG LSA) • Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) • Sozialgesetzbuch I bis X (SGB I bis X) • Schulgesetze, z. B. Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA)

Schweigepflicht
<ul style="list-style-type: none"> • Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) • Strafgesetzbuch (StGB) • Strafprozessordnung (StPO) • Zivilprozessordnung (ZPO)

(vgl.

Deutsche Kinder- und Jugendstiftung, 2. Aufl. 2019, S.16)

Daraus ergibt sich Folgendes:

Datenschutz
<ul style="list-style-type: none"> • Sammelbegriff für unterschiedliche Rechtsquellen, die das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sicherstellen • DS-GVO hat Anwendungsvorrang vor jedem mitgliedstaatlichen Recht • BDSG; DSG LSA; SGB I, VIII, X gelten ergänzend und insoweit die DS-GVO dies zulässt • richtet sich zuerst an die freien und öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe bzw. Einrichtungen • Informationen: Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten • DS-GVO enthält Anforderungen an eine wirksame Einwilligung (Art. 6, 4 und 7 DS-GVO) u. a.: • eindeutige bestätigende Handlungen müssen vorliegen • Freiwilligkeit muss gegeben sein (freie Wahl, Verweigerung ohne Nachteile, kein Ungleichgewicht in der Verhandlungsmacht) • keine Pflicht zu schriftlicher Einwilligung; Erteilung der Einwilligung muss lediglich nachgewiesen werden können (Art. 7 Abs. 1 DS-GVO) • Daten, die durch aktive Nachfrage der Fachkraft erworben wurden

Schweigepflicht
<ul style="list-style-type: none"> • entspringt § 203 StGB und gilt unter anderem für staatlich anerkannte Sozialarbeiter/ Sozialpädagoge und Amtsträger • Verletzung von Privatgeheimnissen • richtet sich direkt an die Fachkraft • nur natürliche Personen können sich strafbar machen • Informationen: anvertraute Geheimnisse • die Einwilligungserklärung bedarf keiner Formerfordernisse • zivil- und arbeitsrechtliche Konsequenzen können auftreten • Daten, die ungefragt an die Fachkraft weitergeleitet wurden

(vgl.

Deutsche Kinder- und Jugendstiftung, 2. Aufl. 2019, S.18-19)

In den weiteren Kapiteln wird näher auf den sich daraus ergebenden Handlungsrahmen im beruflichen Kontext an Marler Grund- und Förderschulen eingegangen.

3.1 Datenschutz

Im Umgang mit personenbezogenen Daten, die einer natürlichen Person zugeordnet werden können, sollte folgendes beachtet werden (siehe dazu *Dienstanweisung Datenschutz Stadtverwaltung Marl, 15.02.2024*):

- **Rechtmäßigkeit und Transparenz**
Die Verarbeitung personenbezogener Daten muss auf rechtmäßige und nachvollziehbare Weise erfolgen.
- **Zweckbindung**
Die Erhebung und Verarbeitung darf nur für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erfolgen.
- **Datenminimierung**
Die erhobenen Daten müssen für den Zweck angemessen und erheblich sein und auf das notwendige Maß beschränkt werden.
- **Richtigkeit**
Personenbezogene Daten müssen sachlich richtig und auf dem neuesten Stand sein.
- **Speicherbegrenzung**
Eine Speicherung, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht, darf nur so lange stattfinden, wie es für die Zweckerfüllung erforderlich ist.
- **Integrität und Vertraulichkeit**
Bei der Verarbeitung muss eine angemessene Sicherheit der Daten gewährleistet werden, insbesondere in Hinblick auf eine unbefugte oder unrechtmäßige Verarbeitung oder gegen unbeabsichtigten Verlust.
- **Bereitstellung personenbezogener Daten**
Die Betroffenen haben das Recht die Daten einzusehen

Für die Praxis ist es von hoher Relevanz, dass sowohl die Schülerschaft als auch die Sorgeberechtigten Kenntnis davon haben, dass eine personenbezogene Datenerhebung stattfindet und für welchen Zweck diese vorgenommen wird. Darüber hinaus ist die Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 DS-GVO nur rechtmäßig, wenn

- die betroffene Person in die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu einem oder mehreren bestimmten Zwecken eingewilligt hat.
- Einwilligen können Personen die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung dienlich ist, der die erhebende Stelle unterliegt.
- die Verarbeitung erforderlich ist, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen.
- die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse erforderlich ist.
- die Verarbeitung zur Wahrung von berechtigten Interessen der erhebenden Stelle oder eines Dritten notwendig ist.

Die Fachkräfte der Schulsozialarbeit nutzen hierfür ein einheitliches Dokument (siehe Anhang Entbindung von der Schweigepflicht und dem Datenschutz).

Grundlegend für die vorangegangenen Richtlinien sind folgende Rechtsgrundlagen:

Art. 7 DS-GVO

- „Beruht die Verarbeitung auf einer Einwilligung, muss der Verantwortliche nachweisen können, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat.
- Erfolgt die Einwilligung der betroffenen Person durch eine schriftliche Erklärung, die noch andere Sachverhalte betrifft, so muss das Ersuchen um Einwilligung in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache so erfolgen, dass es von den anderen Sachverhalten klar zu unterscheiden ist. Teile der Erklärung sind dann nicht verbindlich, wenn sie einen Verstoß gegen diese Verordnung darstellen.
- Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Die betroffene Person wird vor Abgabe der Einwilligung hiervon in Kenntnis gesetzt. Der Widerruf der Einwilligung muss so einfach wie die Erteilung der Einwilligung sein.
- Bei der Beurteilung, ob die Einwilligung freiwillig erteilt wurde, muss dem Umstand in größtmöglichem Umfang Rechnung getragen werden, ob unter anderem die Erfüllung eines Vertrags, einschließlich der Erbringung einer Dienstleistung, von der Einwilligung zu einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten abhängig ist, die für die Erfüllung des Vertrags nicht erforderlich sind.“

Art. 8 DSGVO

- 1 Gilt Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a bei einem Angebot von Diensten der Informationsgesellschaft, das einem Kind direkt gemacht wird, so ist die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kindes rechtmäßig, wenn das Kind das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat.
- 2 Hat das Kind noch nicht das sechzehnte Lebensjahr vollendet, so ist diese Verarbeitung nur rechtmäßig, sofern und soweit diese Einwilligung durch den Träger der elterlichen Verantwortung für das Kind oder mit dessen Zustimmung erteilt wird.
- 3 Die Mitgliedstaaten können durch Rechtsvorschriften zu diesen Zwecken eine niedrigere Altersgrenze vorsehen, die jedoch nicht unter dem vollendeten dreizehnten Lebensjahr liegen darf.
- Der Verantwortliche unternimmt unter Berücksichtigung der verfügbaren Technik angemessene Anstrengungen, um sich in solchen Fällen zu vergewissern, dass die Einwilligung durch den Träger der elterlichen Verantwortung für das Kind oder mit dessen Zustimmung erteilt wurde.
- Absatz 1 lässt das allgemeine Vertragsrecht der Mitgliedstaaten, wie etwa die Vorschriften zur Gültigkeit, zum Zustandekommen oder zu den Rechtsfolgen eines Vertrags in Bezug auf ein Kind, unberührt.

(vgl.

Deutsche Kinder- und Jugendstiftung, S. 38-40)

Technische Voraussetzungen für die Datenverarbeitung und Speicherung unterliegen den Normen der Stadt Marl, als Arbeitgeberin für den Bereich der Schulsozialarbeit.

Die Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte ist grundsätzlich nur erlaubt, wenn sie der weiteren Hilfestellung dient und die Daten für diesen Zweck erhoben wurden. In der Praxis bedeutet dies, dass Daten z.B. an Beratungsstellen weitergeleitet werden dürfen, wenn sich der oder die Schülerin und die Erziehungsberechtigten dazu entschieden haben, eine externe Beratung in Anspruch zu nehmen.

Die Datenschutzübermittlung ist auch in Kinderschutzfällen erlaubt. In diesen Fällen wird die Fachkraft vom Arbeitgeber verpflichtet, gesetzliche Aufgaben auszuführen, die das Übermitteln der personenbezogenen Daten beinhalten (vgl. § 8a Abs. 4 Satz 2 SGB VIII, www.gesetze-im-internet.de).

Ebenfalls dürfen die Daten weitergeleitet werden, wenn eine gesetzliche Mitteilungspflicht gemäß § 138 StGB besteht (siehe auch Kapitel Schweigepflicht). Dabei ist zu beachten, dass die Übermittlung der Daten für die Aufgabenerfüllung der Polizei und Staatsanwaltschaft dient. Zudem darf die Anfrage nicht älter als 6 Monate sein. Bei Zeugenaussagen dürfen Aussagen verweigert und Daten einbehalten werden (vgl. *Deutscher Kinder- und Jugendstiftung, S. 52-55*).

Siehe dazu auch:

§65 Abs. 1 SGB VIII

- „[...]“
- 1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder
- 2. dem Familiengericht, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder
- 3. dem Mitarbeiter, der aufgrund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder
- 4. an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden; § 64 Absatz 2a bleibt unberührt, oder
- 5. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Abs. 1 oder 4 des Strafgesetzbuches genannten Personen dazu befugt wäre. [...]“

(Bundesministerium der Justiz, www.gesetze-im-internet.de)

3.2 Schweigepflicht

Grundlegend wird die Schweigepflicht in § 203 StGB festgehalten. Unter § 203 StGB, Abs. 1, 5. (vgl. Bundesministerium der Justiz, www.gesetze-im-internet.de) sind staatlich anerkannte Sozialarbeiter:innen oder staatlich anerkannte Sozialpädagog:innen aufgeführt. Zudem gehören Amtsträger:innen und Praktikant:innen oder Studierende der jeweiligen Berufsgruppen ebenfalls dazu. Dies gilt auch, wenn die Fachperson Informationen zur Mitwirkung und Vorbereitung, Durchführung oder Auswertung der eigenen Arbeit an Dritte (z.B. Praktikanten/ Auszubildende) weiterleitet. Wenn fremde Geheimnisse im beruflichen Kontext an oben genannte Personengruppe anvertraut werden, entsteht durch direkte Hinweise der Inhaber:innen des Geheimnisses oder kontextgebunden eine Verpflichtung zur Verschwiegenheit. Staatlich anerkannte Sozialarbeiter:innen gelten hier als Berufsgeheimnisträger:innen und haben eine besondere Pflicht der Wahrung anvertrauter Geheimnisse und Kenntnisse.

Hierbei ist zu beachten, dass Situationen auftreten können, in denen der berufliche Kontext nicht klar zu erkennen ist, wie z.B. auf dem Weg zum Auto, beim Einkauf in der näheren beruflichen Umgebung usw. Ist dies der Fall, sollte die Fachperson dringend, aus Gründen der Transparenz und Professionalität darauf hinweisen, sich gerade außerhalb des Dienstes zu befinden. Des Weiteren ist zu beachten, dass in Teamsitzungen, Fallbesprechungen und Supervisionen eine Anonymisierung stattfindet. Hierbei ist zu erwähnen, dass nicht nur die Namen anonymisiert werden, sondern auch darauf geachtet wird, dass kein/e Anwesende/r die Person identifizieren kann. Herausfordernd wird dies, wenn in ein und derselben Einrichtung gearbeitet wird. In diesem Fall wäre eine Erlaubnis der betroffenen Person einzuholen (vgl. *Deutsche Kinder- und Jugendstiftung*, S. 20-24).

Bei der Einholung einer Befugnis ist es zu empfehlen, eine Einwilligungserklärung bzw. Schweigepflichtentbindung schriftlich festzuhalten (siehe Anhang). In dieser muss deutlich werden, wer sie erteilt, für wen sie gilt, wofür sie genutzt wird, dass sie zeitlich begrenzt ist, für bestimmte Themen gilt und jeder Zeit widerrufen werden kann (vgl. *Deutsche Kinder- und Jugendstiftung*, S. 25-27).

Einwilligen kann jede Person, die fähig ist, die Bedeutung und Tragweite der Zustimmung zu verstehen. Dabei kommt es nicht darauf an, geschäftsfähig nach geltendem Recht zu sein, jedoch können auch beschränkt geschäftsfähige Minderjährige einwilligungsfähig sein. Das Fachpersonal sollte in solchen Fällen immer stichpunktartig Notizen auf der Schweigepflichtsentbindung vermerken, warum das Kind als einwilligungsfähig angesehen wird. In Zweifelsfällen sollte die Unterschrift der Erziehungsberechtigten zusätzlich erfolgen.

Grundsätzlich ist die Information über eine Beratung mit einem Kind an die Sorgeberechtigten zu erteilen und steht somit dem Informationsrecht der Sorgeberechtigten vor. Demnach sind anvertraute Geheimnisse gegenüber den Sorgeberechtigten zu offenbaren. In der Praxis sollte dabei darauf geachtet werden, das Kind mit in den Prozess einzubinden, transparent zu arbeiten und das Kind ggf. dabei zu unterstützen, begleiten und befähigen, solche Geheimnisse selbstständig an die Erziehungsberechtigten weiter zu leiten, sodass das grundlegende Vertrauensverhältnis, auf dem die sozialarbeiterische Tätigkeit aufbaut, bestmöglich gewahrt werden kann. Hilfe zu Selbsthilfe sollte hier das oberste Gebot darstellen.

Zu beachten sind hier folgende rechtliche Rahmenbedingungen:

§8 Abs. 3 SGB VIII

- „Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Sorgeberechtigten, wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Sorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. [...]“.

Urteil vom 09.02.1982, Az. 1 BvR 845/79 = BVerfGE 59, 360 - Schülerberater

- „[...] das Schweigerecht der Berater gegenüber den Erziehungsberechtigten auf die Ausnahmefälle begrenzt [wird], in denen konkrete Tatsachen vorliegen, welche bei Information der Erziehungsberechtigten die unmittelbare und gegenwärtige Gefahr einer körperlichen oder seelischen Schädigung des Kindes wahrscheinlich machen.“

(Bundesministerium der Justiz, www.gesetze-im-internet.de)

Ausnahmen des Informationsrechts der Sorgeberechtigten bilden hier lediglich Not- und Konfliktlagen, die unmittelbar und wahrscheinlich eine Schädigung des Kindes mit sich bringen. Diese Ausnahmesituationen sind unter anderem Fragen von Kindeswohlgefährdungen, Vernachlässigungen und anderen Straftaten.

Wichtig dabei sind folgende Grundsätze:

- Der Schadenseintritt muss unmittelbar bevorstehen, die bloße Möglichkeit einer Gefahr reicht nicht aus.
- Es besteht keine Möglichkeit, die Gefahr abzuwenden ohne die Schweigepflicht zu verletzen.
- Abzuwägen ist, ob das zu schützende Interesse (z.B. Leib und Leben) die Pflicht zur Verschwiegenheit überwiegt. Klar ist dies, wenn die Gesundheit des Betroffenen in Gefahr ist, schwierig wird die Einschätzung bei anderen Rechtsgütern (Freiheit, Ehre, Eigentum).
- Schwere Gefahrensituationen sollen abgewendet werden.

Anzeigepflicht, auch bei nicht erteilter Einwilligungserklärung der Weitergabe von Informationen, besteht nur bei Straftaten, die in der Zukunft liegen, vergangene Straftaten sind hiervon ausgenommen und unterliegen dem Zeugnisverweigerungsrecht.

Folgende Straftaten unterliegen der Anzeigepflicht:

§138 Abs. 1 StGB

- „Wer von dem Vorhaben oder der Ausführung
- 1. [weggefallen]
- 2. eines Hochverrats [...],
- 3. eines Landesverrats [...],
- 4. einer Geld- oder Wertpapierfälschung [...],
- 5. eines Mordes (§ 211) oder Totschlags (§ 212) [...],
- 6. einer Straftat gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 232 Abs. 3 Satz 2, des § 232a Abs. 3, 4 oder 5, des § 232b Abs. 3 oder 4, des § 233a Abs. 3 oder 4, jeweils soweit es sich um Verbrechen handelt, der §§ 234, 234a, 239a oder 239b,
- 7. eines Raubes oder einer räuberischen Erpressung (§§ 249 bis 251 oder 255) oder
- 8. einer gemeingefährlichen Straftat in den Fällen der §§ 306 bis 306c oder 307 Abs. 1 bis 3, des § 308 Abs. 1 bis 4, des § 309 Abs. 1 bis 5, der §§ 310, 313, 314 oder 315 Abs. 3, des § 315b Abs. 3 oder der §§ 316a oder 316c
- zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterläßt, der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu machen, wird
- mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

(Bundesministerium der Justiz, www.gesetze-im-internet.de)

Besondere Beachtung der Informationsweitergabe sollte hier das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) genommen werden. Dort ist geregelt, wie die Fachkraft sich im Falle von gewichtigen Anhaltspunkten einer möglichen Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) verhalten muss.

Drucksachen des Bundestags, Nr. 17/6256, S. 20

- „[...] Die in Absatz 1 benannten Berufsheimnisträger, die von dieser Norm Gebrauch machen, handeln nicht mehr unbefugt im Sinne des § 203 Absatz 1 StGB. In diesen Fällen ist ein Rückgriff auf die allgemeinen strafrechtlichen Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe entbehrlich. Außerhalb des Anwendungsbereiches der Befugnisnorm bleibt die Rechtslage unberührt [...].“

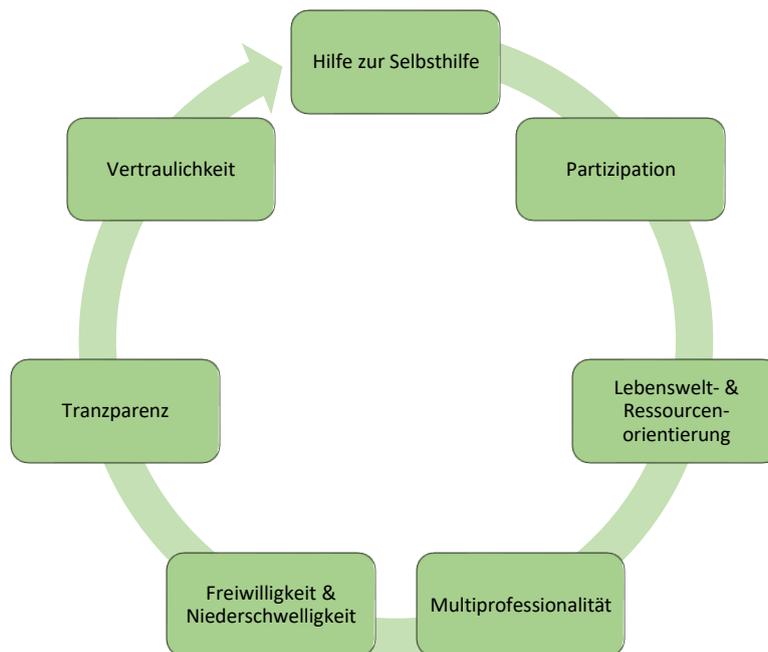
(Bundesministerium der Justiz, www.gesetze-im-internet.de)

Hierbei ist zu beachten, dass auch Amtsträger (Lehrpersonal) von der Geheimnisbewahrung befreit werden und somit zu einer § 8a Meldung an das zuständige Jugendamt verpflichtet sind.

„Im Gegensatz zu § 8a Abs. 4 SGB VIII enthält diese Norm eine Befugnis, die notwendigen Informationen an das Jugendamt weiterzugeben. Neben personenbezogenen Daten werden hier ausdrücklich auch anvertraute Geheimnisse erfasst. Soweit Fachkräfte, die einer der von § 4 Abs. 1 KKG erfassten Berufsgruppen angehören, auf dieser Grundlage das Jugendamt informieren wollen, ist also eine umfassende Weitergabe von Informationen an das Jugendamt zulässig.“ (Deutsche Kinder- und Jugendstiftung, S. 28-33).

4. Grundsätze und Leitlinien der Schulsozialarbeit in Marl

Im Rahmen der Konzeptionierung hat sich die Schulsozialarbeit mit der Ausgestaltung von allgemeingeltenden Leitlinien auseinandergesetzt. Die folgenden Grundsätze sollen das gemeinsame Handeln stärken, ohne dabei die Individualität der einzelnen Fachkräfte zu beeinträchtigen. Die Formulierung gemeinsamer Standards erhöht dabei die Sichtbarkeit von Schulsozialarbeit am eigenen Standort. Ebenso stellt sie einen Orientierungsrahmen für gemeinsame Austausch- und Reflektionsprozesse dar. Der Kern der Arbeit der Schulsozialarbeit ist die Brückenbauerfunktion. Sie vermittelt zwischen Eltern, Schule und OGS. Durch ihre kommunale Struktur und Präsenz am Ort Schule ist sie prädestiniert für diese Rolle.

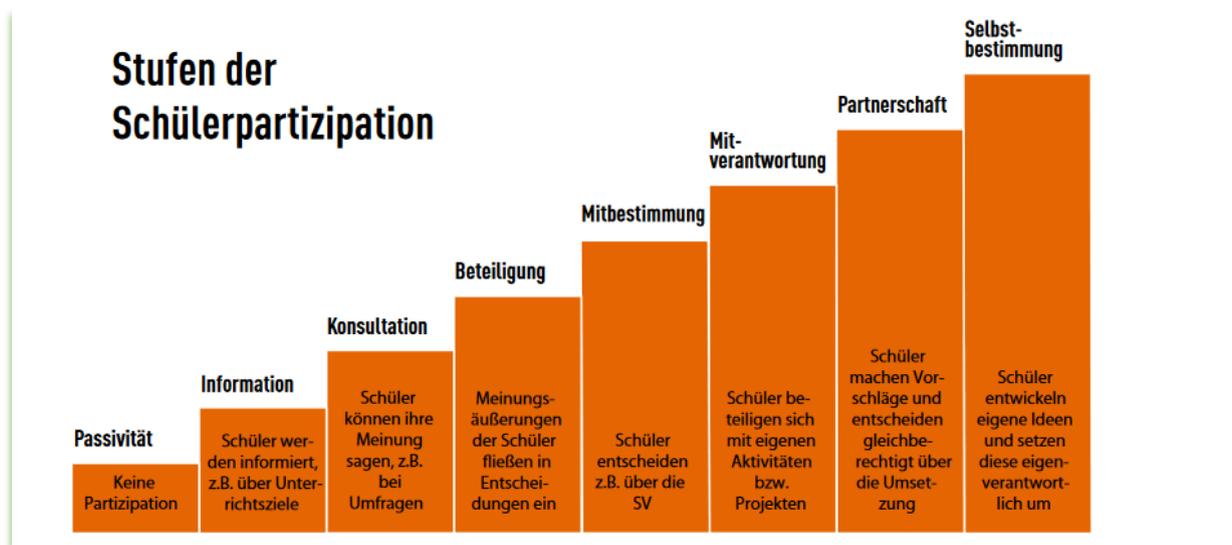


4.1 Hilfe zur Selbsthilfe

Hilfe zur Selbsthilfe (HzS) oder auch Empowerment gilt als Leitidee und Handlungsmaxime Sozialer Arbeit. Hilfe als Zentralkategorie Sozialer Arbeit erhält damit auf einer allgemeinen Ebene eine Bestimmung ihres Zweckes, der Voraussetzung ihrer Gewährung und ihrer Grenzen. Das selbstständige Handeln von Ratsuchenden, steht dabei im Fokus von sozialpädagogischen Interventionen. Die Schulsozialarbeit versteht sich in ihrer Profession als externe und zusätzliche Unterstützungsmaßnahme im Alltag von Schule. Auch hier hat die Intervention von Schulsozialarbeit das Ziel, Familien in die Lage zu bringen, ihre Herausforderungen eigenständig zu bewältigen. Die Unterstützungsmaßnahmen durch Schulsozialarbeit sollen so ausgerichtet sein, dass sie so viel Hilfe wie nötig und so wenig Hilfe wie möglich leisten. Das Konzept von Empowerment zielt darauf ab, Menschen zu ermächtigen, ihre eigenen Ressourcen und Potenziale zu nutzen, um positive Veränderungen herbeizuführen. Eine Hilfe kann nur nachhaltig sein, wenn sie die Fähigkeiten der Adressaten in die Entwicklung von Lösungsstrategien einbezieht. Dann kann es gelingen, ein empfundenes Gefühl von Macht- und Einflusslosigkeit zu überwinden. Auf diese Weise werden die individuellen Ressourcen aktiviert und erweitert, sowie das Gefühl von Selbstwirksamkeit und Selbstkompetenz gestärkt.

4.2 Partizipation

Im Rahmen von gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement, verfolgt Schulsozialarbeit mit ihren Angeboten die Förderung von Eigenständigkeit und die Entfaltung der Entscheidungs- und Kritikfähigkeit junger Menschen zu unterstützen. Somit soll eine umfassende Teilhabe am Hilfeprozess ermöglicht werden. Mitarbeiter:innen der Schulsozialarbeit fördern junge Menschen und deren Bezugspersonen, passgenaue Partizipationsmöglichkeiten im Sozial-, Lern- und Lebensraum zu entwickeln. Der Leitfaden hierbei ist das Kinder- und Jugendhilfegesetz (§ 8 SGB VIII Beteiligung von Kindern und Jugendlichen). Das Bestreben richtet sich danach, die vorhandenen demokratischen Formen von Mitsprache und Beteiligung weiter aufzubauen und auszuüben. Alle Personengruppen am Standort Schule können an der Gestaltung schulischer und außerschulischer Aktivitäten teilhaben und mitwirken.



(Helle Becker, www.mkjfgfi.nrw, 2014, Heft 27)

4.3 Lebenswelt- und Ressourcenorientierung

Der Bereich Schule ist ein fester Bestandteil im Alltag für Kinder und deren Familien. Die Schulsozialarbeit arbeitet nach dem Prinzip der Lebensweltorientierung. Das bedeutet, dass individuelle Lebensumstände und die subjektive Wirklichkeitsbeschreibung Ausgangspunkte für die soziale Arbeit darstellen. Ein zentrales Thema von Schulsozialarbeit sind unter anderem die sozialen Probleme der Familien. Hierbei wird die Haltung vertreten, ohne Schuldzuweisung lösungsorientiert zu arbeiten. Durch die Berücksichtigung der jeweiligen Lebenswelt, wird eine bedarfsgerechte und ganzheitliche Unterstützung auf Augenhöhe angestrebt. Das Ziel ist, die Selbstwirksamkeit, Eigenverantwortung und Selbstbestimmung der Ratsuchenden zu stärken. Gegenstand und Ausgangspunkt der pädagogischen Arbeit an Schule, sind die Sichtweisen, Problemdefinition, Lösungsvorstellungen und Wünsche der Kinder und Familien. Durch die Annahme, dass Probleme aus der jeweiligen Lebenswelt nur in und durch diese bewältigt werden können, orientiert sich die Schulsozialarbeit an den jeweiligen Ressourcen der Familien.

Der Grundsatz der Ressourcenorientierung ist im Bereich des professionellen Handelns weit verbreitet. In der Fachliteratur werden verschiedene Ebenen von Ressourcen beschrieben:

- **Persönliche Ressourcen:**
Eigene Motivationen, Charaktereigenschaften, bisherige Erfahrungen, geistige und körperliche Fähigkeiten und Bildung.
- **Soziale Ressourcen:**
Sie beschreiben förderliche Sozialkontakte, z.B. Beziehung in der engeren und weiteren Familie, Freundschaften, nützliche Bekanntschaften, Kontakte in der Nachbarschaft und Personen im weiteren Lebensumfeld.
- **Materielle Ressourcen:**
Finanzielle und/ oder existenzsichernde Mittel wie Wohnung, Besitz oder Fortbewegungsmittel. Aber auch zeitliche Rahmenbedingungen unter Beachtung von beruflichen und sonstigen Verpflichtungen.
- **Sozialraumressourcen:**
Unterstützungsangebote und Kontaktstellen aus dem direkten Lebensumfeld. Beispielsweise Dienstleistungsangebote, Kinderbetreuung, Verkehrsanbindung und Erreichbarkeit von Schule und Arbeitsplatz (vgl. Lüttringhaus, Maria/ Streich, Angelika, 2008).

Das Herausarbeiten von vorhandenen Ressourcen hat einen präventiven Effekt auf das individuelle Kohärenzgefühl eines Menschen und ergänzt vorhandene Coping Strategien. Ebenso trägt diese Sichtweise dazu bei, den Fokus auf die Lösungswege zu legen und nicht in der Problemanalyse zu verweilen. Eine ressourcenorientierte Haltung vermittelt Wertschätzung und ernstgemeintes Interesse an den Adressaten. Damit ist sie ein unbedingter Faktor für eine positive Beziehungsgestaltung innerhalb der Schulsozialarbeit.

4.4 Multiprofessionalität

Multiprofessionalität gehört in vielen Feldern der sozialen Arbeit bereits zum fachlichen Standard. Die Heterogenität an Schulen nimmt stetig zu. Sie zeigt sich durch Zuwanderung, veränderte Familienkonstellationen und multiple Problemlagen in den Familien. Durch diese Gegebenheiten ist Multiprofessionalität ein Qualitätsmerkmal guter und zukunftsgerichteter Arbeit an Schule.

Neben der Schulsozialarbeit finden sich an den Standorten auch sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase und im Multiprofessionellen Team, Fremdsprachenlehrer:innen, Mitarbeiter:innen der OGS, Sonder- und Heilpädagog:innen und weitere wieder. Sie bilden das Multiprofessionelle Team (MPT) und sind ein wichtiger Baustein für Integration, Inklusion und gleichberechtigten Bildungszugängen in Schule. Ziel ist es, gemeinsam eine fördernde Lern- und Lebenskultur für die Schüler:innen zu schaffen. Dabei wird auf die Übergänge von Kindergarten und Weiterführender Schule geblickt.



(Qualitäts- und Unterstützungsagentur - Landesinstitut für Schule, www.schulentwicklung.nrw.de)

4.5 Freiwilligkeit und Niederschwelligkeit

Freiwilligkeit ist eine der wichtigsten Komponenten der niederschweligen Arbeit. Bei den Angeboten der Schulsozialarbeit handelt es sich um Angebote, die freiwillig von Kindern und deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigten wahrgenommen werden können.

Die Beteiligten entscheiden, ob sie Angebote wahrnehmen und nutzen möchten und wann sie beendet werden. Schulsozialarbeit ermöglicht im Sozialraum Schule für Kinder und Erziehungsberechtigte schnell, einfach und direkt verschiedene Hilfestellungen. Schulsozialarbeiter:innen sind am Standort Schule persönlich präsent, ansprechbar und in einem geschützten Raum, in Form eines eigenen Büros erreichbar.

4.6 Transparenz

Transparenz ist die Grundlage für die Teilhabe beziehungsweise Partizipation von Kindern, Eltern und Erziehungsberechtigten. Damit sie in einem Beratungs- und oder Hilfeprozess mitwirken können, ist es von besonderer Bedeutung, dass Ihnen jegliche Handlungsschritte und deren Bedeutung bekannt sind. Die Arbeit soll zu jedem Zeitpunkt verständlich und nachvollziehbar vermittelt werden. Dies führt zu einem besseren Zurechtfinden und zu einer besseren Orientierung im Prozess. (vgl. Michel- Schwartz, Brigitta, 2009, S. 112).

4.7 Vertraulichkeit

Offene und vertrauliche Gespräche implementieren eine wesentliche Grundlage für einen Beratungsprozess und einen nachhaltigen Veränderungsprozess. Gesprächsinhalte, Informationen und Daten werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen vertraulich behandelt (siehe Kapitel 2). Diese vertrauliche Arbeitsweise ist Grundlage für eine gelingende Beziehungsgestaltung. Ohne Einverständniserklärung dürfen Daten und Informationen nur dann weitergegeben werden, wenn eine Krisensituation vorliegt wie beispielsweise bei Gefahr in Verzug oder akuter Kindeswohlgefährdung § 8a, SGB VIII.

5. Kernaufgaben und deren Methoden

Die Richtlinie über die Förderung von Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen, Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung - 524-6.08.01-162765 - vom 22.09.2021 definiert die Aufgaben der Schulsozialarbeit in ihrem Förderzweck wie folgt:

- Unterstützung der persönlichen und sozialen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen
- Beratung und Begleitung von Kindern und Jugendlichen im Lebensraum Schule
- Beratung und Begleitung von Schulleitungen, Lehrkräften und weiterem pädagogischem Personal an den Schulen sowie kooperierenden Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe
- Mitwirkung und Beratung bei schulischen, beruflichen und weiteren biographischen Übergängen sowie bei persönlichen Bedarfslagen
- Zusammenarbeit mit Personensorgeberechtigten
- Mitarbeit im Schulischen Team für Beratung, Gewaltprävention und Krisenintervention; Abstimmung mit den anderen innerschulischen sowie außerschulischen Beratungsstrukturen bei schulischen Vernetzungs- und Beratungsaufgaben

Abgeleitet daraus umfassen die Kernaufgaben der Fachkräfte der Schulsozialarbeit Marl die folgenden untenstehenden Punkte. Hier ist anzumerken, dass sich die Aufgaben und der Umfang je nach Schule unterschiedlich gestalten. Es ist erforderlich, individuell auf die Bedürfnisse der Schulgemeinschaft zu blicken. Dennoch sind die Kernaufgaben der Schulsozialarbeit an allen Schulstandorten und für alle Fachkräfte gleich. Damit diese erfolgreich gestaltet werden können, nutzen die Fachkräfte unterschiedliche Methoden, welche im Folgenden näher erläutert werden.

5.1 Einzelfallhilfe

Ein zentraler Baustein der Schulsozialarbeit ist die sozialpädagogische Einzelfallhilfe für die unterschiedlichsten Problemsituationen der Schülerschaft. Grundlage für die Gespräche zwischen Schulsozialarbeiter:innen und Schüler:innen ist ein Beziehungsaufbau, der auf Verlässlichkeit, Empathie, Transparenz und unbedingter Wertschätzung beruht. Auf dieser Gesprächsebene wird auf die persönliche Situation der Schüler:innen eingegangen, auf ihre Sorgen und Wünsche, um dadurch Spannungen zu verringern.

Durch die Einzelfallhilfe können Probleme und Konflikte im besten Fall früh erkannt und gegebenenfalls durch individuelle Hilfsangebote bewältigt werden. Themen könnten beispielsweise sein:

- Mobbing
- Ausgrenzung
- konfliktbehaftete Familienverhältnisse
- Umgang mit Ärger und Wut
- Impulskontrolle
- Wahrnehmung (Selbst- und Fremdwahrnehmung)
- Förderung empathischer Fähigkeiten
- Stärkung von Selbstbewusstsein und Selbstsicherheit
- Lernverweigerung
- Spannungen zwischen Schülerschaft und Lehrpersonal
- psychische oder physische Gewalterfahrungen

Diese Themen können mit Hilfe von Entlastungspräsen bearbeitet werden. Solche Gespräche können nach Bedarf im Gruppenprozess als auch individuell in Einzelgesprächen erfolgen.

Die relevanteste Rahmenbedingung für eine gelingende Einzelfallhilfe ist, dass die Schüler:innen je nach Dringlichkeit vom Unterricht für die Entlastungsgespräche freigestellt werden. Der Zugang zwischen Schulsozialarbeit und Schüler:innen sollte so niederschwellig wie möglich gestaltet und von der Schule unterstützt werden. Des Weiteren ist die Vermittlung weiterer Angebote bzw. eine Lotsenfunktion Aufgabe der Schulsozialarbeit.

5.2 Beratung

Die Fachkräfte der Schulsozialarbeit beraten nach den voran genannten Grundsätzen und Leitlinien (siehe 3. Kapitel Grundsätze und Leitlinien). Zielgruppen von Beratung sind u.a. Schüler:innen, Erziehungsverantwortliche, OGS-Mitarbeitende, Lehrkräfte, Schulleitung und andere Mitglieder des multiprofessionellen Teams in der jeweiligen Schule.

Neben den schulischen und familiären Themen, informieren die Schulsozialarbeitenden bei Bedarf über Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket und unterstützen gegebenenfalls bei der Antragsstellung.

Im Rahmen einer Beratung erweist sich oft die Einbeziehung von externen Anlaufstellen als nötig. Zum Beispiel bei der Kontaktaufnahme zum Jugendamt (beispielsweise der Allgemein Soziale Dienst) zur Unterstützung der hilfesuchenden Familien bei der Bewältigung von Erziehungsaufgaben oder der Strukturierung des familiären Tagesablaufs.

Die Schulsozialarbeiter:innen informieren die Schülerschaft und die Erziehungsverantwortlichen zudem über die städtischen Freizeitangebote und die aktuellen Ferienprogramme der Stadt Marl und helfen gegebenenfalls bei der Vermittlung.

5.3 Krisenintervention

Schulsozialarbeit arbeitet präventiv, unterstützt aber auch in schwierigen Problemlagen, Konfliktsituationen und Krisen. Dabei orientiert sie sich an den individuellen Voraussetzungen, Ressourcen und Zielen der Betroffenen. Krisenintervention erfordert ein sofortiges und flexibles Handeln, um eine akute Gefährdung zu verhindern. Die Intervention konzentriert sich auf die aktuelle Problemlage und ist zeitlich begrenzt.

Die Probleme, von denen Kinder möglicherweise betroffen sind, können vielschichtig sein. Sie können zum Beispiel:

- psychischer oder psychosomatischer Art sein (Trennungsängste, Schulangst aufgrund von Mobbing und Ausgrenzungserfahrungen).
- aus dem persönlichen Umfeld resultieren (Alkohol und Gewalt in der Familie, Konflikte mit den Eltern und Geschwistern, Verlust eines Elternteils, Trennung der Eltern usw.).
- auf fehlender Konfliktfähigkeit beruhen.

Die verbindliche Präsenz der Schulsozialarbeit am Lern- und Lebensort Schule bietet die Basis zum Aufbau vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den Schüler:innen. Je häufiger die Kontakte zu den Kindern stattfinden, desto erfolgreicher kann eine Beziehung aufgebaut werden. Schüler:innen fällt es leichter, ihre Situation in einer ruhigen Atmosphäre mit einer neutralen Person zu besprechen und Lösungswege zu finden. Die Vertrauensbasis wird durch die Schweigepflicht der Schulsozialarbeiter:innen manifestiert.

Als neutrale Vertrauensperson ist die Schulsozialarbeit ansprechbar bei der Aufarbeitung und Schlichtung von Konflikten zwischen Schüler:innen untereinander und zwischen Schüler:innen und Lehrkräften. Im Rahmen der Krisenintervention versucht die Schulsozialarbeit gemeinsam mit Lehrern, ggf. Eltern und Schüler:innen, Lösungen zu erarbeiten. Falls erforderlich und gewünscht, stellt die Schulsozialarbeit Kontakte zu anderen Institutionen her, wie z.B. der Psychologischen Beratungsstelle.

Interventionen der Schulsozialarbeit umfassen sowohl die individuelle Beratung als auch die Gruppenarbeit in Klassen.

Schulsozialarbeit unterstützt nicht nur bei der Lösung akuter Probleme, sondern vermittelt bei Bedarf den Schüler:innen nach dem Grundsatz Hilfe zur Selbsthilfe Kompetenzen, die zu einer zukunftsorientierten eigenständigen Konfliktlösung beitragen können.

5.4 Begleitung in Kinderschutzfällen § 8a, 8b SGB VIII

Wenn der Schule oder den Schulsozialarbeiter:innen gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls bekannt oder diese beobachtet werden, haben alle Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft gemäß dem Bundeskinderschutzgesetz (vgl. § 4 KKG, § 8b SGB VIII Bundesministerium der Justiz, www.gesetze-im-internet.de).

Die jeweiligen Verfahrenswege, sowohl der Schule, der freien Träger, als auch der öffentlichen Jugendhilfe, sind einzuhalten. Hierzu gibt es einen individuellen Kooperationsvertrag zwischen dem Jugendamt und den einzelnen Schulen der Stadt Marl.

Die Fachkräfte der Schulsozialarbeit können bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung eine beratende Funktion ausüben, fallzuständig sein oder aber gemeinsam mit der Lehrkraft im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft agieren, je nachdem, wo die Anhaltspunkte erstmals bekannt werden.

Eine Bearbeitung des Vorgangs geschieht an der jeweiligen Stelle, an der die Kindeswohlgefährdung bekannt wurde. Die federführende Rolle liegt aufgrund der zentralen Funktion der Leistungsgewährung grundsätzlich beim leistungszuständigen Jugendamt und deren zuständigen Personen.

Die Schulsozialarbeit hat den Auftrag Hilfen zu leisten ist aber auch zeitgleich verpflichtet, gemäß § 8a SGB VIII und § 4 KKG das Risiko einer Kindeswohlgefährdung abzuschätzen und bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken. Kann eine Gefährdung nicht abgewendet werden oder besteht Gefahr im Verzug, wird der für die jeweiligen Stadtteil zuständige Sachbearbeiter:in des Allgemeinen Sozialen Dienstes der Stadt Marl informiert.

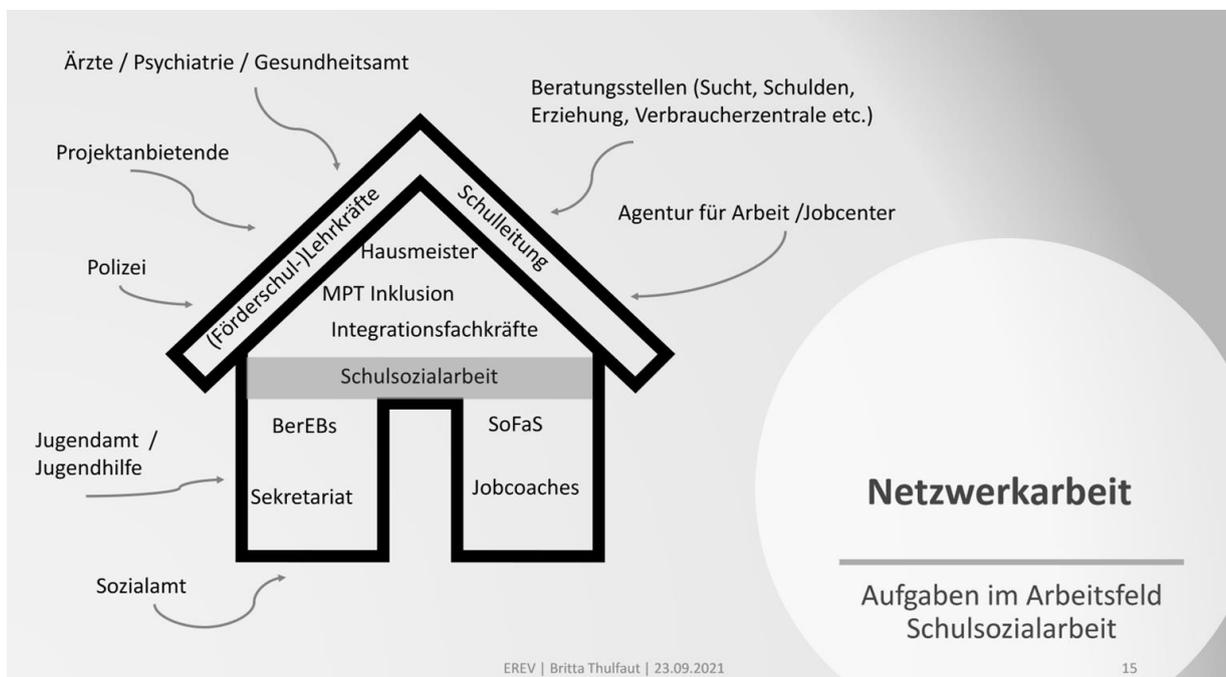
Schulsozialarbeit ist eine Schnittstelle zwischen Jugendhilfe und Schule. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und den Mitarbeiter:innen des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) bildet die Grundlage für eine erfolgreiche Kooperation. Dafür werden regelmäßige Treffen von Schulsozialarbeit und ASD zum fachlichen Austausch angestrebt.

Für intervenierende Maßnahmen im Bereich Kinderschutz liegt eine Kooperationsvereinbarung zwischen Schule und Jugendamt vor. Bei Verdachtsfällen auf Kindeswohlgefährdung ist die Schulsozialarbeit bei Bedarf in die Einschätzung und in den Prozess involviert, z. B. als Teil eines schulinternen Beratungsteams. Grundlage ist dabei ein von der Schule erstelltes Schutzkonzept. Bei Bedarf initiiert und begleitet die Schulsozialarbeit weitere Maßnahmen.

5.5 Netzwerkarbeit

„Kooperation bedarf einem bewussten und planvollen Herangehen und ist gekennzeichnet durch Prozesse der gegenseitigen Abstimmung.“ (Britta Thulfaut 23.09.2021 nach Pastoors/Ebert 2019, S. 2, www.erev.de).

Der Aufbau und die Ausführung einer Netzwerkarbeit sind essenziell für gelingende Schulsozialarbeit. Die Netzwerkarbeit sichert eine ganzheitliche, auf den Bedarf der Familien und Schüler:innen fokussierte Unterstützung und stellt bedarfsgerechte Angebote zu Verfügung. Die Diversität dieser Angebote wird durch verschiedene Institutionen sowie Professionen gewährleistet und sichert verschiedenste Blickweisen auf die Lebenswelt des Kindes. Das hat zum Vorteil, dass Schulsozialarbeit durch direkte Kontakte, schneller und unkomplizierter angemessene Hilfe vermitteln kann. Dabei lässt sich die Zusammenarbeit auf zwei verschiedene Ebenen aufteilen. Der innerschulischen Kooperationen, zu denen die Eltern und Lehrkräfte gehören, sowie außerschulische Partner, wie die Sozialen Dienste, Beratungsstellen aber auch stadtteilübergreifender Institutionen, Projekte oder Vereine.



Thulfaut, Britta, www.evret.de, 2021, S. 17)

Erziehungsberechtigte sind direkte Kooperationspartner, ohne die eine gemeinsame Arbeit nicht stattfinden könnte. Sie müssen als mitwirkende Kraft verstanden und einbezogen werden. Um Kontakt zu Erziehungsberechtigten herzustellen, bieten sich Eltern-Cafés aber auch offene Beratungsangebote und Sprechzeiten an. Der Fokus hierbei liegt darauf, Elterneinbindung zu verstärken und eine gute Kommunikationsgrundlage zu schaffen. Direkte Unterstützung findet in Form von Vermittlung möglicher Hilfsangebote, deren Begleitung oder Beratung statt. Dies gilt auch hinsichtlich des Bildung- und Teilhabepaketes (BuT).

Die Kooperation mit Schule ist die Grundlage, um innerhalb des dortigen Systems eine gemeinsam funktionierende Arbeitsweise zu gewährleisten. Gemeinsame Arbeit basiert dabei auf Absprachen und kontinuierlicher Kommunikation.

Ein regelmäßiger Austausch findet statt mit:

- Schulleitung

- Lehrkräften
- OGS
- Krisenteams
- allen weiteren pädagogischen Fachkräften
- und weiteren Personen, die an Schule tätig sind

Im Rahmen dieses Zusammenspiels sollte Schulsozialarbeit auch innerhalb der Prozesse von Schulentwicklung und Konzeption einbezogen werden. Die Teilnahme an Schulkonferenzen und Arbeitsgruppen sind Möglichkeiten, sich aktiv in die Schulentwicklung einzubringen. Ziel ist es, ein abgestimmtes Arbeiten auf Augenhöhe zu schaffen, die Weiterentwicklung eines pädagogischen Profils zu erwirken und Schulsozialarbeit als feste Instanz zu etablieren (vgl. *Kooperationsverbund Schulsozialarbeit, www.kv-schulsozialarbeit.de, 2015, S. 18*).

Sich verändernde Lebensstrukturen haben zur Folge, dass die Lebenswelt Schule nicht mehr ohne den Kontext Ganztags zu verstehen ist. Innerhalb dieses Systems kann Schulsozialarbeit als unterstützende Ressource für die pädagogischen Mitarbeiter:innen durch individuelle Beratung dienen. Auch hier ist multiprofessionelle Arbeit gefordert und sollte durch die Teilnahme an einzelnen Teambesprechungen, Fallberatungen und Elterngesprächen erfolgen.

Schulübergreifende multiprofessionelle Arbeit in der Stadt Marl spiegelt sich auch durch die halbjährlichen Treffen der Schulsozialarbeiter:innen aus Grund- und weiterführenden Schulen wider. Diese dienen dazu, im Austausch zu bleiben und sich gegenseitig über etwaige Problemlagen zu informieren. Gemeinsame Entwicklungen und Schwerpunkte können bei solchen Treffen ebenfalls erarbeitet werden.

Die Zusammenarbeit bezieht sich nicht nur auf innerschulische sondern auch auf außerschulische Kooperationspartner.

In der Stadt Marl gibt es eine besondere Ausgangssituation bezüglich der Standorte des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) und der Sozialraumarbeiter:innen: Durch die dezentral aufgeteilten Stadtteilbüros, gelingt der Schulsozialarbeit eine enge Kooperation mit den zuständigen ASD-Mitarbeiter:innen.

Zudem besteht eine enge Vernetzung zur Psychologischen Beratungsstelle der Stadt Marl. Dort stattfindende Teamsitzungen bieten die Möglichkeit, sich fachlich auszutauschen, aktuelle Themen und Problemlagen frühzeitig zu erkennen und sich zu beraten. Außerdem entsteht so die Möglichkeit für jede:n Kolleg:in, eigene Kompetenzen zu stärken, weiterzugeben und neu zu entwickeln. Hier finden zusätzlich die Kooperationstreffen mit den Schulsozialarbeiter:innen der weiterführenden Schulen statt. Aus diesen Treffen ist die Idee eines Fachtages Schulsozialarbeit entstanden.

Um Hilfestellungen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes anbieten zu können, ist eine Vernetzung mit dem Jobcenter sowie der Wohngeldstelle erforderlich.

Mögliche weitere Kooperationspartner:

- Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit
- Einrichtungen der stationären Jugendhilfe
- Jugendverbandsarbeit
- Sportvereine/ Sportkoordinator
- Kultureinrichtungen
- Behörden
- Erziehungsberatungsstellen
- und viele weitere

Auch Zukunftsorientiert wird immer an weiteren Möglichkeiten zur Vernetzung innerhalb Marls gearbeitet. So ist die Schulsozialarbeit in den Arbeitskreisen der Gewaltprävention (vgl. Präventions- und Handlungskonzept der Stadt Marl) der Stadt Marl vertreten. In regelmäßigen Treffen findet ein Austausch zu aktuellen Themen statt. Des Weiteren finden Stadtbezirkskonferenzen und weitere Vernetzungsformate im jeweiligen Sozialraum statt.

Über die Schulpsychologische Beratungsstelle nimmt die Schulsozialarbeit Supervision in Anspruch. Dies dient der Stärkung des Teams und ist in Zeiten von wachsenden Herausforderungen notwendig.

5.6 Projektarbeit

Je nach Anlass und Bedarf finden an Schulen Projekte in Zusammenarbeit mit der Schulsozialarbeit statt. Hierzu ist es möglich, mit Netzwerkpartnern zu kooperieren. Dies bietet die Möglichkeit, dass Schulsozialarbeit sichtbarer für die Schüler- und Elternschaft wird. Zudem bietet es die Möglichkeit, Familien über die Angebote im Sozialraum zu informieren. Ebenso wird dadurch der Beziehungsaufbau zwischen Schulsozialarbeit und den Familien gestärkt.

Gezielte Projektarbeit bietet die Möglichkeit, Kindern erweiterte Erfahrungsräume zu ermöglichen, die im regulären Alltag nicht gestaltbar wären. Außerdem bietet dies den Kindern die Möglichkeit, für die Kinder Kompetenzen zu entdecken und auszubauen.

6. Qualitätsmanagement

Grundvoraussetzung für die Beschäftigung als Schulsozialarbeiter:in bei der Stadt Marl ist ein abgeschlossenes Studium der Sozialen Arbeit oder Sozialpädagogik mit staatlicher Anerkennung. Die Vergütung richtet sich nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD) für den Sozial- und Erziehungsdienst.

Das Qualitätsmanagement und seine einzelnen Bestandteile haben für die Schulsozialarbeit eine hohe Bedeutung. Dies gründet darin, dass die Fachkräfte am jeweiligen Schulstandort allein vertreten sind. Somit fehlt ihnen bei Fragen und Herausforderungen ein:e direkte Ansprechpartner:in vor Ort. Um diese Rahmenbedingungen auszugleichenauswirkt ist es für die Schulsozialarbeit von großer Bedeutung, untereinander gut vernetzt zu sein.

Des Weiteren ist es wichtig, dass die Fachkräfte mit aktuellen Themen vertraut sind. An Schulen gibt es häufig neue Trends oder Phänomene, wie z.B. neue Fernsehserien, Lieder, Spiele etc. Damit die Fachkraft adäquat handeln kann, sind Fortbildungen und der Wissensaustausch von großer Bedeutung.

Die Arbeit der Schulsozialarbeiter:innen kann psychisch sehr belastend sein, wie z.B.: Der Umgang mit Krisensituationen, belastendenden Schicksalen oder Konflikten im Schulumfeld. Hierzu ist es wichtig, einen vertrauensvollen Raum mit der Möglichkeit zur Reflexion und des Austausches zu bieten.

6.1 Teamsitzungen

Die Fachkräfte der Schulsozialarbeit treffen sich einmal wöchentlich zu einer Teamsitzung. Diese Treffen finden abwechselnd in den Räumlichkeiten des HoT-Hülsberg sowie online statt. Hier wird die Möglichkeit gegeben, aktuelle Themen zu besprechen und kollegiale Fallberatungen durchzuführen. Je nach Bedarf werden externe Beratungsstellen, Fachkräfte, Institutionen etc. eingeladen um sicherzustellen, dass die Fachkräfte der Schulsozialarbeit kontinuierlich ihre Fachexpertise erweitern können.

Einmal pro Quartal findet eine Teamsitzung zusammen mit der Psychologischen Beratungsstelle der Stadt Marl statt. Dort werden im Vorhinein explizite Themen festgelegt, zu denen sich die Fachkräfte beraten können. Zudem stärken die gemeinsamen Teamsitzungen die Kooperation zwischen der Psychologischen Beratungsstelle und den Schulsozialarbeiter:innen.

Zweimal im Jahr findet eine gemeinsame Teamsitzung aller Schulsozialarbeiter:innen (Grund-, Förder- und weiterführende Schulen) in Marl statt. Diese finden ebenfalls unter Anleitung der Psychologischen Beratungsstelle statt.

6.2 Fortbildungen und Fachtagungen

Jedem Mitarbeitenden werden Fortbildungen oder der Besuch von Fachtagungen im Rahmen der aktuellen Richtlinien der Stadt Marl ermöglicht.

Die Weiterbildung ist ein essentieller Teil der Arbeit. Gerade im Hinblick auf die sich stetig verändernde Gesellschaft sowie deren aktuelle Themen. Zu diesem Zweck werden sowohl interne als auch externe Fortbildungen gerne mit den Kooperationspartnern abgestimmt und koordiniert. Dies fördert das gemeinsame Handeln und die Zusammenarbeit untereinander.

Des Weiteren organisiert die Fachabteilung bei Bedarf in Kooperation oder eigenständig eigene Fortbildungen bzw. Fachtagungen zu spezifischen Themen der Schulsozialarbeit.

6.3 Einarbeitung neuer Mitarbeiter:innen

Die Einarbeitung neuer Mitarbeiter:innen in der Schulsozialarbeit sieht wie folgt aus: Aufgrund der besonderen Herausforderung, dass die Fachkraft allein an ihrem Standort arbeitet, ist die Fachkraft in den ersten zwei Wochen nicht an der zugeordneten Schule eingesetzt. Die Fachkraft verbringt eine Woche bei der Sachgebietsleitung und eine Woche bei einer anderen Fachkraft der Schulsozialarbeit. Dort bekommt sie unter Anleitung Einblick in die Arbeit bzw. Zugriff auf die gemeinsame digitale Ordnerstruktur, um Zugang zu allen für sie wichtigen Unterlagen und Informationen zu erhalten. Zudem findet ein gemeinsamer Besuch in dem jeweiligen Stadtteilbüro als Kooperationspartner vor Ort statt.

Nach den zwei Wochen Einarbeitungszeit wechselt die Fachkraft an ihren Schulstandort. Dort erfolgt nach weiteren zwei Wochen ein Reflektionsgespräch mit der Sachgebietsleitung bzw. Abteilungsleitung. Weitere Reflektionsgespräche folgen nach drei Monaten, sowie nach sechs Monaten zum Ende der Probezeit gemeinsam mit der Schulleitung bzw. unter Rückmeldung der Schule. In der gesamten Arbeitszeit besteht für die Fachkraft die Möglichkeit sich bei Fragen an die Kolleg:innen zu wenden.

6.4 Personalentwicklung

Es finden jährliche Mitarbeiter:innen-Gespräche mit der Sachgebietsleitung statt. Die Mitarbeiter:innen werden an der jeweiligen Schule besucht und haben die Möglichkeit, ihre Bedürfnisse zu äußern. Im gemeinsamen Gespräch wird, bei möglichen Problemen, nach entsprechenden Lösungen gesucht. Zudem werden über individuelle Erwartungen, Pläne, und Ziele gesprochen. Dies gibt die Möglichkeit, die persönliche und fachliche Entwicklung sowie den Lerneffekt des jeweiligen Mitarbeitenden zu stärken.

Des Weiteren wird den Mitarbeiter:innen die Möglichkeit gegeben, an der leistungsorientierten Bezahlung der Stadt Marl teilzunehmen und hierzu individuelle Ziele zu vereinbaren.

Einen weiteren Teil der Personalentwicklung stellt die Supervision dar. Die Supervision ist ein wichtiges Instrument, um den herausfordernden Arbeitsalltag zu bewältigen. Sie findet in Kooperation mit der regionalen Schulpsychologischen Beratungsstelle statt. Die Sitzungen erfolgen in einem sechs- bis achtwöchigen Abstand. Es wird die Zeit und der Raum geboten, das eigene Handeln zu reflektieren, um ein professionelles Handeln im beruflichen Kontext sicherzustellen.

7. Quellenverzeichnis

Literatur Quellen:

Büro für Integrierte Sozialplanung und Prävention, Amt für Schule – Bildungsbüro Bielefeld: Rahmenkonzept Schulsozialarbeit in Bielefeld Interaktion. Integration. Inklusiv., Bielefeld

Deutsche Kinder- und Jugendstiftung: Schweigepflicht und Datenschutz in der Schulsozialarbeit, Eine Orientierung für Sachsen-Anhalt, 2. Aufl. 2019, Magdeburg

Dienstanweisung Datenschutz Stadtverwaltung Marl, 15.02.2024

Kreft/ Mielenz, Ingrid: Wörterbuch Soziale Arbeit: Aufgaben, Praxisfelder, Begriffe und Methoden der Sozialarbeit und Sozialpädagogik, 2008, 6. Auflage, Weinheim

Kunkel, P.-Ch.: Jugendhilferecht, 8 Aufl. Nomos 2015

Lüttringhaus, Maria/Streich, Angelika: Risikoeinschätzung im Team: Keine Zeit? Höchste Zeit! - Das Modell der kollegialen Kurzberatung zur Risikoeinschätzung und Planung des weiteren Vorgehens, EREV, Schriftreihe Heft 1, 2008

Michel- Schwartze, Brigitta: Methodenbuch Soziale Arbeit, 2009, 2. Auflage, Wiesbaden

Olk,Th./Bathke, G.-W./Hartnuß, B.: Jugendhilfe und Schule. Theoretische Reflexionen und empirische Befunde zur Schulsozialarbeit, 1996 und 2000, Edition Soziale Arbeit, Weinheim u. München

Pastoor, / Ebert, H.: Psychologische Grundlagen zwischenmenschlicher Kooperation. Bedeutung von Vertrauen für langfristig erfolgreiche Zusammenarbeit, 2019, Springer Fachmedien, Wiesbaden

Präventions- und Handlungskonzept der Stadt Marl, 2010.

Schulgesetz NRW: Erlass zur Einführung der Offenen Ganztagschule im Primarbereich, Februar 2023

Thiersch, Hans; Grunwald, Klaus, Köngeter, Stefan: Lebensweltorientierte Soziale Arbeit. In: Werner Thole (Hrsg.): Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch, 2010, 3. überarb. und erw. Auflage, Wiesbaden

Forum Verlag: Schulsozialarbeit Praxishandbuch zur schulspezifischen Konzeption, Umsetzung und Weiterentwicklung, September 2022

Richtlinie über die Förderung von Schulsozialarbeit, in Nordrhein-Westfalen, Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung, - 524-6.08.01-162765 - vom 22.09.2021

Internet Quellen:

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, <https://www.bmwk.de>

Bundesministerium der Justiz, www.gesetze-im-internet.de

Helle Becker: Partizipation von Schülerinnen und Schülern im Ganztag, Der Ganztag Beiträge zur Qualitätsentwicklung, 2014, Heft 27, https://www.mkifgfi.nrw/sites/default/files/documents/ganztag_bd27_web.pdf

Kooperationsverbund Schulsozialarbeit: Schulsozialarbeit- Anforderungsprofil für einen Beruf der Sozialen Arbeit, 2015, http://www.kv-schulsozialarbeit.de/Anforderungsprofil_Schulsozialarbeit_2015.pdf

Qualitäts- und Unterstützungsagentur- Landesinstitut für Schule: Multiprofessionalität und Schule, https://www.schulentwicklung.nrw.de/q/upload/Inklusion/Schulkultur/Multiprofessionalitaet_und_Schule.pdf

Schulministerium NRW: Schulsozialindex Schulliste, 2024, https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/schulsozialindex_schulliste_2024_2025.pdf

Stadt Marl: Einwohnerdaten nach Stadtteilen, Dezember 2023, https://www.marl.de/fileadmin/user_upload/Einwohnerdaten_nach_Stadtteilen_2023-12-31.pdf

Thulfaut, Britta: Schulsozialarbeit wirkt, der Schlüssel zur Kooperation von Schule und Jugendhilfe, 2021 https://www.erev.de/media/2021_81_thulfaut_schulsozialarbeit.pdf

8. Anhang

Stand: 04.06.2025

Entbindung von der Schweigepflicht und dem Datenschutz

Name, Vorname des Kindes: _____	
Geburtsdatum: _____	
Anschrift: _____	
Name, Vorname der Sorgeberechtigten: _____	
Telefonnummer der Sorgeberechtigten: _____	
Einwilligungserklärung	
Ich/wir erkläre(n) hiermit, dass die nachfolgenden Personen und Einrichtungen im Rahmen der schulischen Betreuung und Unterstützung personenbezogene Daten und Informationen über das oben genannte Kind mündlich und schriftlich mit:	

(Schulsozialarbeiter, Name und Schule)	
austauschen dürfen.	
	Name, Anschrift, ggf. Telefonnummer
<input type="checkbox"/> Lehrkräfte der Schule	
<input type="checkbox"/> OGS Mitarbeitende der Schule	
<input type="checkbox"/> dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) der Stadt Marl	
<input type="checkbox"/> die folgende therapeutische oder beratende Einrichtung	
<input type="checkbox"/> den Hausarzt bzw. Facharzt	
<input type="checkbox"/> folgende(n) Person(en)	
Ich/wir wurde/n darüber informiert, dass wir dieser Einwilligung jeder Zeit widerrufen können. Ohne einen Widerruf gilt die Einwilligung für den Zeitraum des Schulbesuchs.	
Ort, Datum: _____	
Unterschrift(en) der Sorgeberechtigten: _____	

Kooperationsvereinbarung

zum Schutz von
Kindern und Jugendlichen

zwischen der
XXXXXXXXXXXXX der Stadt Marl
und
dem Jugendamt

Stand: April 2021

1. Einleitung

Mit der Einführung des § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) und des § 42 Abs. 6 Schulgesetz NRW (Prävention, Intervention bei Vernachlässigung) hat der Gesetzgeber alle Fachkräfte der Institution Schule und der Jugendämter verpflichtet jedem Hinweis auf Kindeswohlgefährdung konsequent nachzugehen.

Das Jugendamt hat die Verantwortung für die Sicherstellung der Leistungen und Aufgaben des SGB VIII. Dazu gehören die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes und die Umsetzung des Schutzauftrags für Kinder und Jugendliche, wenn ihr Wohl gefährdet ist.

Die Aufgabe der Schule ergibt sich aus dem § 42 Abs.6 des Schulgesetzes NRW. Demnach sind alle Schulen verpflichtet, jedem Anschein von Vernachlässigung und Misshandlung von Schülerinnen und Schülern eigenständig nachzugehen.

Im Zuge dessen soll die folgende Kooperationsvereinbarung die daraus resultierende Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendamt in einem verbindlichen Verfahren regeln.

Ziel der Vereinbarung ist es, mögliche Gefährdungen für Kinder und Jugendliche frühzeitig zu erkennen und durch die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit abzuwenden.

Zu den Zielgruppen dieser Kooperationsvereinbarung gehören:

- Kinder an Grundschulen
- Kinder und Jugendliche an den weiterführenden Schulen
- Kinder und Jugendliche an den Förderschulen
- Kinder und Jugendliche, die im Rahmen der OGS betreut werden
- Eltern und sonstige Personensorgeberechtigte

2. Kindeswohlgefährdung

Der Begriff der Kindeswohlgefährdung gemäß § 1666 BGB (gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls) ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. In der Rechts- und Fachpraxis sind Konkretisierungen vorgenommen worden.

2.1 Körperliche und seelische Misshandlung

Die körperliche Misshandlung umfasst alle Handlungen (vom einzelnen Schlag mit der Hand über Prügel, Festhalten, Würgen bis zum gewaltsamen Übergriff mit Stöcken, Riemen oder anderen Gegenständen), die zu einer nicht zufälligen Verletzung eines Kindes führen. Bei den Verletzungen handelt es sich insbesondere um Hämatome, Prellungen, Schädel- und Knochenbrüche, aber auch innere Verletzungen und Verbrennungen, Verbrühungen und Vergiftungen.

Die seelische Misshandlung ist oft schwer erkennbar. Sie umfasst alle Äußerungen und Handlungen, die das Kind terrorisieren, herabsetzen oder überfordern und ihm damit das Gefühl der Ablehnung und Abwertung vermitteln.

Hierbei sind insbesondere Handlungen der Eltern gemeint, die zu einer massiven Beeinträchtigung einer vertrauensvollen Beziehung zwischen der Bezugsperson und dem Kind führen.

Seelische Misshandlungen sind zu erkennen in Formen des Ängstigens, des Isolierens, der Ausbeutung oder der Verweigerung emotionaler Unterstützung.

Die betroffenen Kinder neigen häufig dazu, sich außerhalb ihres Lebensumfeldes angepasst zu verhalten. Auffällig ist eher ihre Ängstlichkeit, ihr geringes Selbstvertrauen oder das Sich - Zurückziehen.

2.2 Sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch stellt eine weitere Form der Kindeswohlgefährdung dar und es liegt eine Vielzahl von Begriffen und Definitionen dazu vor.

Die folgende Definition dient der Grundlage und bezieht sexuelle Handlungen sowohl mit als auch ohne Körperkontakt ein, darüber hinaus werden verschiedene Kriterien genannt:

" Sexueller Missbrauch ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Der Täter nutzt seine Macht- und Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen."(vgl. Bange & Deegener 1996)

Die Bandbreite sexuellen Missbrauchs reicht von sexuellen Äußerungen bis hin zu Vergewaltigungen unter der Ausübung schwerer körperlicher Gewalteinwirkung.

Da sexueller Missbrauch häufig in Zusammenhang mit bestehenden Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen stattfindet, sind häufig die Übergänge zwischen wichtigen positiven Körperkontakten für das Opfer und den Kontakten, die bereits einen Missbrauch einleiten und der Bedürfnisbefriedigung des Täters dienen, fließend.

In welcher Form sexueller Missbrauch in Erscheinung treten kann soll hier nur skizzenhaft aufgezeigt werden:

- körperliche Berührungen mit sexueller Absicht
- Austausch und Zeigen von pornographischen Darstellungen und Schriften
- Entblößen von Körperteilen vor und an einem Kind
- Berührungen und Manipulation an Genitalien
- oraler, analer oder vaginaler Verkehr
- sexuelle Handlungen unter Androhung oder Anwendung von Gewalt
- sexueller Missbrauch in Zusammenhang mit Prostitution

2.3 Vernachlässigung

Bei der Definition von Vernachlässigung kann zwischen der passiven und der aktiven Vernachlässigung unterschieden werden. Unter passiver Vernachlässigung werden mangelnde Einsicht, Nichterkennen von Bedarfssituationen oder nicht ausreichende Handlungsmöglichkeiten der Personensorgeberechtigten gefasst, wie zum Beispiel mangelnde Pflege, das Alleinlassen des Kindes, unzureichende Ernährung.

Aktive Vernachlässigung ist die wissentliche Verweigerung den kindlichen Grundbedürfnissen nach Nahrung, Pflege, Schutz etc. nachzukommen und wenn diese Verweigerung sogar im Extrem herbeigeführt wird.

"Vernachlässigung ist die andauernde, oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns durch die Personensorgeberechtigten, welches zur Sicherstellung der

seelischen und körperlichen Versorgung des Kindes notwendig wäre. Die durch Vernachlässigung bewirkte chronische Unterversorgung des Kindes hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche, geistige und seelische Entwicklung und kann zu gravierenden bleibenden Schäden oder gar zum Tod des Kindes führen.“

Zur weiteren Konkretisierung werden kindliche Grundbedürfnisse benannt:

- körperliche Bedürfnisse: Essen, Trinken, Schlaf, Nähe
- Schutzbedürfnisse: Schutz vor Gefahren, Krankheiten, Umwelteinflüssen
- Bedürfnis nach Bindung und Verständnis: Zugehörigkeit zu einer sozialen Gemeinschaft, Familie, Verständigung
- Bedürfnisse nach Anregung und Förderung: Unterstützung der Neugierde, Anregung und Anforderung, Erleben der Umwelt
- Bedürfnis nach Wertschätzung und Selbstverwirklichung: Anerkennung, Unterstützung bei der Bewältigung von Ängsten, der Entwicklung eines Selbstkonzepts

3. Vorgehen beim Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Ergeben sich innerhalb der Schule Hinweise für eine Kindeswohlgefährdung so erfolgt zunächst schulintern eine Gefährdungseinschätzung.

Dazu informiert der/die entsprechende/r Lehrer/in die jeweils zuständige Schulleitung. Außerdem wird ein/e weitere/r Kollege/in hinzugezogen, z.B. Beratungslehrer/in, Vertrauenslehrer/in, Schulsozialarbeiter/in.

Vor dem Einschalten des Jugendamtes findet seitens der Schulfachkräfte auf der Basis der von dem/der Lehrer/in genannten Anhaltspunkte eine erste Einschätzung der möglichen Gefährdungssituation statt, die dokumentiert wird.

Hierbei kann der in der Anlage befindliche **Dokumentationsbogen zur Gefährdungseinschätzung (Anlage 1)** als Unterstützung hinzugezogen werden.

Gleichzeitig werden durch die beteiligten Fachkräfte der Schule Vorschläge erarbeitet, welche Maßnahmen, die im schulrechtlichen Rahmen vorgesehen sind, und Hilfen zur Risikominimierung erforderlich und geeignet sind.

Dabei ist besonders zu prüfen, ob und in welchem Umfang die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten mit einbezogen werden können, so dass der Schutz des Kindes dadurch nicht gefährdet ist, und ob diesen entsprechende Hilfen angeboten werden können.

Um weitere Sicherheit beim Vorgehen zu erlangen, ist eine a n o n y m e Fallberatung bei einer Insofern-erfahrenen-Fachkraft des Jugendamtes/ASD angeraten; **siehe Liste der Insofas = Kinderschutzfachkräfte.**

Kommen die Fachkräfte der Schule bei der anonymen Fallberatung im Zusammenwirken mit der Insofern-erfahrenen-Fachkraft des Jugendamtes/ASD zu dem Ergebnis, dass gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen können und bleibt die Intervention der Schule erfolglos oder greift diese zu kurz, so ergibt sich die Verpflichtung der Schule zur offiziellen Einschaltung des Jugendamtes mit Offenlegung der Personendaten der Familie.

Für die Meldung wird der beigefügte Mitteilungsbogen (Anlage 2) mit einer entsprechenden Bewertung durch die Schulleitung genutzt.

Soweit es sich um eine **a k u t e** Gefährdung handelt, die ein sofortiges Handeln erfordert zur Sicherstellung der körperlichen Unversehrtheit oder zur Vermeidung von körperlichen Schäden des Kindes/ Jugendlichen, etwa eine Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII (sprich sofortige Herausnahme), so ist die sofortige telefonische Unterrichtung des ASD unabhängig von der schriftlichen Meldung erforderlich. Dies kann über die Sachgebietsleitungen/interne Insofas erfolgen.

Wenn der Schutz des Kindes dadurch nicht gefährdet wird, werden die Erziehungsberechtigten durch die Schule über die Einbeziehung des Jugendamtes informiert.

Die Aufgabe des Jugendamtes ist es dann, eine Risikoeinschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte vorzunehmen, insbesondere die Situation des Kindes bzw. des Jugendlichen zu beraten und die weitere Vorgehensweise des Jugendamtes abzustimmen, um die Gefährdung abzuwenden. Möglich ist dann auch eine gemeinsame Fallkonferenz mit den Eltern und der Schule.

Erziehungsberechtigte können sich zu jeder Zeit zur Kooperation im Sinne des Kindes bereit erklären und damit Eingriffsmaßnahmen abwenden.

Es gilt im gesamten Verfahren die verfassungsrechtlich garantierte Beachtung von Grundrechten, wie z.B. die Verhältnismäßigkeit des Verwaltungshandelns, Anhörung und Einbeziehung der betroffenen Minderjährigen und deren Erziehungsberechtigten, Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, sowie der Grundsatz **Hilfe vor Eingriff.**

Bei Gefahr im Verzuge ist das Jugendamt zum sofortigen Handeln aufgefordert.

In jedem Fall erhält die Schule eine Rückmeldung, dass das Jugendamt tätig geworden ist, ob der Fall weiter bearbeitet wird und/oder ob weitere Maßnahmen der Jugendhilfe und durch die Schule angezeigt sind.

Möglicherweise sind weitere Stellen, wie z.B. Erziehungsberatungsstelle, schulpsychologische Beratungsstelle, Polizei, Ordnungsamt, Gesundheitsamt, Familiengericht u.a. einzuschalten.

Wird in gravierenden Fällen eine Strafanzeige erstattet, obliegt es der Polizei, persönliches Verschulden festzustellen.

Die erfolgten Schritte werden vom Jugendamt nach den innerdienstlichen Regeln dokumentiert.

Jugendamt und Schule informieren einander über erfolgte Maßnahmen und deren Erfolg.

Schematische Darstellung des Vorgehens beim Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

3.1

Mit Hilfe des Dokumentationsbogens bzw. des Einschätzungsbogens und unter Hinzuziehung von Leitung, Kollegen, Vertrauenslehrern, Schulsozialarbeitern findet eine Gefährdungseinschätzung durch die Schule statt.



3.2

Interventionen durch die Schule

3.2.1

Gegebenenfalls anonyme Fallberatung mit einer Insofern-erfahrenen-Fachkraft des Jugendamtes/ASD.



3.3

Bei weiterer Gefährdung oder nicht ausreichender Interventionsmöglichkeiten durch die Schule

Meldung

an das Jugendamt mit Hilfe des Mitteilungsbogens

3.3.1

Eltern werden durch die Schule über die Meldung informiert

3.3.2

Bei akuter Gefährdung Inobhutnahme durch das Jugendamt: Risikoeinschätzung erfolgt durch das Jugendamt.

Weiteres Vorgehen wird gegebenenfalls mit der Schule oder anderen zuständigen Institutionen besprochen.

Bei Bedarf Einschaltung des Familiengerichts durch das Jugendamt.

Information der Eltern durch das Jugendamt nach der Inobhutnahme.



3.4

Das Jugendamt übernimmt die weitere Betreuung.

3.4.1

Jugendamt und Schule informieren einander über erfolgte Maßnahmen und deren Erfolg

4. Sonderfälle

Für Fälle von wiederholter und andauernder Schulpflichtverletzung oder Beteiligung an strafbaren Handlungen gilt das vorgenannte Verfahren analog. Hierbei sollte das in der Anlage befindliche **Formular für Schulabsentismus (Anlage 3)** als Mitteilung an das Jugendamt verwendet werden.

Insbesondere bei jüngeren Kindern (Grundschulkindern) muss bei solchen Vorkommnissen von einer erheblichen Gefährdung ausgegangen werden.

5. Verpflichtung zum regelmäßigen Austausch

Zwischen Vertretern der Schulen und dem Jugendamt erfolgt turnusmäßig mindestens einmal im Jahr eine Auswertung der Kooperation anhand der bestehenden Erfahrungswerte, mit der Zielsetzung die Verfahrensabläufe zu optimieren.

6. Schriftform und Nebenabreden

Jeder Kooperationspartner erhält eine Ausfertigung der Vereinbarung mit den entsprechenden Anlagen. Nebenabreden sowie Nachträge und Ergänzungen zur vorliegenden Kooperationsvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Absprachen sind unwirksam.

Marl, den

Marl, den

Andreas Wesche
Leiter des Jugendamtes

XXXXX
XXXXXXX

Anlage 1: Dokumentationsbogen zur Gefährdungseinschätzung

Anlage 2: Mitteilung von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung Anlage

3: Formular für Schulabsentismus

Anlage 4: maßgebliche gesetzliche Bestimmungen

Anlage 5: Kontaktliste Insofern-erfahrene-Fachkräfte des Jugendamtes Marl/ASD

Anlage 6: Liste Insofern-erfahrener Fachkräfte für die anonyme 8b SGB VIII Beratung

Anhang

Anlage 1

Dokumentationsbogen zur Gefährdungseinschätzung

Personalien des Schülers/der Schülerin:

Name: _____ Vorname: _____ geb. _____
Klasse _____

Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten:

Indikatoren zur Kindeswohlgefährdung häusliche

Versorgung:

der Saison angemessene Kleidung Ja Nein keine Wahrnehmung
ausreichend/passende Kleidergröße Ja Nein keine Wahrnehmung
sauber und gepflegte Kleidung Ja Nein keine Wahrnehmung
ausreichende Getränke und Nahrungsvorräte Ja Nein keine Wahrnehmung
Unterrichtsmaterialien vorhanden
(z.B. Schultasche, Hefte, Stifte, Sportzeug) Ja Nein keine Wahrnehmung

schulische Beobachtungen:

regelmäßiger Schulbesuch Ja Nein keine Wahrnehmung
pünktlicher Schulbesuch Ja Nein keine Wahrnehmung
ist müde/ wirkt unausgeschlafen Ja Nein keine Wahrnehmung
Schulverweigerung Ja Nein keine Wahrnehmung
gute Eingliederung im Klassenverband Ja Nein keine Wahrnehmung
akzeptiert Regeln und Grenzsetzungen Ja Nein keine Wahrnehmung
hat ein positives Selbstwertgefühl Ja Nein keine Wahrnehmung
erledigt seine Hausaufgaben Ja Nein keine Wahrnehmung
zeigt Lern-, Leistungsbereitschaft Ja Nein keine Wahrnehmung
Lernstörungen bekannt Ja Nein keine Wahrnehmung
(z.B. LRS, Dyskalkulie)
welche? _____

Nimmt das Kind am Sportunterricht teil? Ja Nein keine Wahrnehmung
Erhält das Kind angemessenes Taschengeld? Ja Nein keine Wahrnehmung
Eltern bei notwendigen Anlässen präsent Ja Nein keine Wahrnehmung

Allgemeine Entwicklung des Kindes

angemessene Sprachentwicklung

Ja Nein keine Wahrnehmung

Grobmotorik entwickelt

Ja Nein keine Wahrnehmung

Feinmotorik entwickelt

Ja Nein keine Wahrnehmung

Psychosoziale Entwicklung

angemessene Kontaktaufnahme

Ja Nein keine Wahrnehmung

gestaltet seine Freizeit sinnvoll

Ja Nein keine Wahrnehmung

(z.B. Freizeitinteressen, Hobbys, Vereine) welche?

Hinweise auf gestörtes Essverhalten

Ja Nein keine Wahrnehmung

welche? _____

Bestehen psychische Auffälligkeiten?

Ja Nein keine Wahrnehmung

(z. B. Aggressionen, Konzentrationsschwäche, Hyperaktivität, Distanzlosigkeit → ggf. kinderpsychiatrische Behandlung) welche?

Hinweise auf Einnässen, Einkoten

Ja Nein keine Wahrnehmung

welche? _____

Anzeichen für stoffliches Suchtverhalten

Ja Nein keine Wahrnehmung

welche? _____

Anzeichen für sexualisiertes Verhalten

Ja Nein keine Wahrnehmung

welche? _____

Hinweise auf Verwahrlosung

Ja Nein keine Wahrnehmung

(z. B. äußerlich ungepflegte Erscheinung, unversorgte Wunden, Floh- und Wanzenbisse, Läusebefall, fehlende Befriedigung materieller Grundbedürfnisse, mangelnde medizinische Versorgung) welche?

Anzeichen für physische Gewalt

Ja Nein keine Wahrnehmung

(z.B. blaue Flecken, Striemen, Verbrennungen) welche?

Anzeichen für psychische Gewalt Ja Nein keine Wahrnehmung
(z. B. Angst vor Elternteil, ängstlich, verschreckt, Rückzugstendenzen) welche?

Anzeichen für sexuellen Missbrauch Ja Nein keine Wahrnehmung
welche?

Hinweis auf Verrohungstendenzen Ja Nein keine Wahrnehmung
(z.B. hohes Gewaltpotential, Orientierung zur Straße, Bhf., nächtliches Fernbleiben von
zu Hause, Waffenbesitz) welche?

Verhaltensauffälligkeiten Ja Nein keine Wahrnehmung
(z.B. Distanzlosigkeit, ängstlich, scheu, schreckhaftes Zusammenzucken,
Verweigerungshaltung, autoaggressiv, sexualisiertes Verhalten, Angriffe gegenüber
Kindern/Lehrern, respektlos, Konzentrationsstörungen) welche?

Straffälligkeit Ja Nein keine Wahrnehmung
welche?

Sonstige Beobachtungen Ja Nein keine Wahrnehmung
welche?

Gesundheit:

Ist das Kind körperlich gepflegt? Ja Nein

Anmerkungen: _____

ansteckende Krankheiten Ja Nein keine Wahrnehmung
welcher Art?

chronische Krankheiten Ja Nein keine Wahrnehmung
welcher Art?

körperliche Behinderungen
welcher Art?

Ja Nein keine Wahrnehmung

geistige Behinderung
welcher Art?

Ja Nein keine Wahrnehmung

Elternverhalten:

Teilnahme an Gesprächsangeboten

Ja Nein keine Wahrnehmung

Teilnahme an Elternabenden/-sprechtagen
kooperativ

Ja Nein keine Wahrnehmung

bagatellisierend

Ja Nein keine Wahrnehmung

ablehnend

Ja Nein keine Wahrnehmung

Altersgerechter Umgang mit Kind

Ja Nein keine Wahrnehmung

Regel- und Grenzsetzung

Ja Nein keine Wahrnehmung

Erfüllen emotionale Bedürfnisse des Kindes

Ja Nein keine Wahrnehmung

Anzeichen für Suchtverhalten

Ja Nein keine Wahrnehmung

welche? _____

Anzeichen für psychische Auffälligkeiten

Ja Nein keine Wahrnehmung

welche? _____

Sonstige Beobachtungen
welche?

Ja Nein keine Wahrnehmung

Gefährdungseinschätzung

Unterschrift Schulleitung, Klassenlehrer/in u.a.

Datum

Anlage 2

Mitteilung von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt Marl

Per Fax an: _____

Datum: _____

(Vorab telefonische Kontaktaufnahme zum zuständigen Sachbearbeiter des Jugendamtes)

Schule:	
	Fax:

Minderjährige/r:	Geb.:
Klasse:	Klassenlehrer/in:
Sorgeberechtigte/r:	
	Tel:

Meldende Person:
Gefährdungseinschätzung seitens der Schule wurde durchgeführt am: Beteiligte:

Kurzbeschreibung der Gefährdungssituation (Indikatorenbogen im Anhang, ggf. ausführlicher Bericht gesondert vornehmen und beifügen)
--

Mit den Sorgeberechtigten vereinbarte bzw. durch die Schule veranlasste Unterstützung/Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung

(z. B. Gespräche, Klassenkonferenz, Hinzuziehen anderer Institutionen)

Abschließende Einschätzung der Gefährdung

(Controlling der Hilfe, Ergebnis der Gefährdungseinschätzung)

Mit den Sorgeberechtigten ist über die Gefährdungseinschätzung

am _____ gesprochen worden.

Die Sorgeberechtigten wissen über die Informierung des Jugendamtes. ja nein

Die Sorgeberechtigten teilen die Problemeinschätzung. ja nein

Die Sorgeberechtigten sind zu einer weiteren Zusammenarbeit bereit. ja nein

Unterschrift der Lehrkraft

Unterschrift der Schulleitung

Anlage 3

Schulabsentismus

Marl,

Wir bitten um Mitteilung, wenn die Fehlzeiten erheblich sind (max. 1 Woche unentschuldig gefehlt) und die Bemühungen von Seiten der Schule im Zeitraum von drei bis vier Wochen keine ausreichende Wirkung zeigten.

In akuten Fällen kann das Jugendamt jederzeit eingeschaltet werden (siehe Straßenverzeichnis).

Personalien des Schülers/der Schülerin:

Name: _____ Vorname: _____ geb. _____ Klasse _____

Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten:

Klassenlehrer / Klassenlehrerin: _____

wann zu erreichen? _____

Telefonnummer: _____

genaue Fehlzeiten:

- bestimmte Stunden (z. B. letzte Stunde, erste Stunde) _____
- bestimmte Fächer _____
- bestimmte Tage _____
- Schulverweigerung _____
seit wann? _____

Es wird ein Zusammenhang mit einem bestimmten Ereignis vermutet:

Besondere Beobachtungen in der Schule (z. B. Streit mit Klassenkameraden, Erpressung auf dem Schulweg/Schulhof, Mobbing, Bandenbildung, Leistungsschwäche)

Bisherige Maßnahmen der Schule:

Mit dem Schüler/der Schülerin:

Erstkontakt mit den Erziehungsberechtigten nach Auffälligkeit:

wann ?

- mit beiden Eltern
- mit der Mutter
- mit dem Vater
- schriftliche Benachrichtigung
- persönliches Gespräch in der Schule
- persönliches Gespräch im Rahmen eines Hausbesuchs

Weitere Kontakte:

Klassenkonferenz

mit Beteiligung des Vaters der Mutter des Kindes eines anderen Berechtigten

Ergebnis:

Wie stellen Sie sich die Kooperation mit dem Jugendamt vor?

- telefonischer Rückruf
- gemeinsames Gespräch in der Schule
- gemeinsames Gespräch in der Familie
- Gespräch in der Familie ohne Schule
- folgender Vorschlag:

Anlage 4

§1666 BGB Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

(3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des

Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

§ 42 SchulG NRW Allgemeine Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis

(6) Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen.

§ 34 StGB Rechtfertigender Notstand

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

Anlage 5

Kontakte zu Insofern-erfahrenen-Fachkräften für die anonyme 8b SGB VIII Beratung und im Notfall

Leitungen des Allgemeinen Sozialen Dienstes im Jugendamt

Abteilungsleitung:

Birgit Glitzner 02365 – 99 24 33 birgit.glitzner@marl.de

ASD Sachgebietsleitungen für die Stadtteilbüros:

Drewer: Frau Sleiman 02365 – 92 47 710 petra.sleiman@marl.de

Marl-Mitte/Brassert/Alt-Marl/Polsum: Herr Mittmann 02365 – 50 93 709
sebastian.mittman@marl.de

Marl-Hamm/Hüls-Süd/Lenkerbeck/Sinsen: Frau Stiewe 02365 – 20 12 99
jennifer.stiewe@marl.de

Pflegekinder:

Frau Striepens (Leitung) 02365 - 99 24 92 theresia.Striepens@marl.de

Frau Jäde 02365 – 99 24 40 susanne.jaede@marl.de

§35a Fachdienst:

Herr Wolfram 02365 – 99 24 09 felix.wolfram@marl.de

Rufbereitschaft des Jugendamtes

nach Dienstschluss und an den Wochenenden / Feiertagen:

über Feuerwehrzentrale 112

oder Feuerwehr Marl 02365 – 9173